

UNO & Europarat

EU

Januar

Januar

Februar

Februar

2. März – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI, gegründet 1993 von den Mitgliedstaaten des Europarates) veröffentlicht vierten Bericht über Estland, Österreich und dem Vereinigten Königreich

März

April

25. März – UN-Rassendiskriminierungsausschuss (CERD) veröffentlicht abschließende Beobachtungen zu den Niederlanden und der Slowakischen Republik

Mai

März

Juni

28. April – ECRI veröffentlicht vierten Bericht über Polen

April

Juli

Mai

August

15. Juni – ECRI veröffentlicht vierten Bericht über Frankreich

Juni

September

Juli

Oktober

August

28. November – Deadline für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union für alle EU-Mitgliedstaaten

November

13. September – CERD veröffentlicht abschließende Beobachtungen zu Rumänien

Dezember

20. September – CERD veröffentlicht abschließende Beobachtungen zu Dänemark und Slowenien

23. September – CERD veröffentlicht abschließende Beobachtungen zu Estland und Frankreich

September

Oktober

November

Dezember



6

Rassismus und ethnische Diskriminierung



Das Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft ist im internationalen und europäischen Recht fest verankert. Dennoch belegen Gerichtsverfahren und Studien in der Europäischen Union (EU), dass Rassismus in den Bereichen Arbeitswelt, Gesundheitswesen, Wohnraum und Bildung nach wie vor ein erhebliches Problem darstellt. Täglich werden auf europäischem Boden rassistisch motivierte Straftaten begangen. Um das Ausmaß von Rassismus und ethnischer Diskriminierung vollständig erfassen zu können, wäre die Erhebung umfassender und vergleichbarer Daten hilfreich. Die Einführung entsprechender Systeme der Datensammlung schreitet jedoch weiterhin nur langsam voran. Es gab andererseits aber Bemühungen, Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Herkunft zu fördern.

Dieses Kapitel legt dar, wie sich Politik und Praxis auf dem Gebiet der ethnischen Diskriminierung und der rassistisch motivierten Straftaten in der EU und den Mitgliedstaaten entwickelten. Es geht dabei auf Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheitswesen, Wohnraum und Bildung ein. Eingangs untersucht das Kapitel die allgemeine Frage der Datenerhebung, die auch im Zusammenhang mit dem später eingehend behandelten Thema der rassistisch motivierten Straftaten wieder aufgegriffen wird. Zusammen mit Kapitel 5 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, das vor allem andere durch EU-Richtlinien verbotene Diskriminierungsgründe wie Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung behandelt, gibt dieses Kapitel einen allgemeinen und umfassenden Überblick über das Thema Diskriminierung und Gleichbehandlung. Besonders für Informationen zu übergreifenden Themen im Bereich der Diskriminierung und Gleichbehandlung ist Kapitel 5 das einschlägige: Rechtsbewusstsein, Gleichbehandlungsstellen, Statistiken zu Beschwerden über ethnische Diskriminierung sowie Mehrfachdiskriminierung werden dort behandelt.

6.1. Datenerhebung

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hatte bereits in früheren Veröffentlichungen wie etwa ihren Jahresberichten darauf hingewiesen, dass die Erhebung zuverlässiger und vergleichbarer Daten unerlässlich ist, um Strategien zur Bekämpfung von Ungleichbehandlung auszuarbeiten und den Erfolg neuer Maßnahmen zu messen. Allerdings ist die Erhebung von nach ethnischer Herkunft aufgeschlüsselten Daten in einigen Mitgliedstaaten

Wichtige Entwicklungen im Bereich Rassismus und ethnische Diskriminierung:

- Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung blieb ein weit verbreitetes Phänomen. Dazu zählten etwa Fälle von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Stellenangeboten, Einstellungsverfahren, Arbeitsbedingungen und Entlassungen.
- Der Zugang zum Gesundheitswesen bleibt auch abhängig von Bemühungen, Sprachbarrieren zu überwinden bzw. kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Im Fall von irregulären Migranten war der Zugang zu ärztlicher Versorgung auch wesentlich davon abhängig, ob Mitarbeiter im Gesundheitswesen unter einer Verpflichtung stehen, Personen ohne Ausweis-papiere den Einwanderungsbehörden zu melden.
- Obwohl nur in wenigen Mitgliedstaaten formalrechtliche bzw. administrative Hindernisse für den Zugang zu Sozialwohnungen bestanden, deuteten einige Anzeichen darauf hin, dass Personen, die Minderheiten angehören, weiterhin aufgrund direkter bzw. indirekter Diskriminierung in qualitativ geringwertigeren Wohnungen leben.
- Segregation im Bildungsbereich blieb ein Problem, das in erster Linie Roma-Kinder in einer Reihe von Mitgliedstaaten betrifft. In Mitgliedstaaten, in denen Schulbehörden Daten zum Rechtsstatus der Schüler und deren Eltern erheben müssen und verpflichtet sind, diese weiterzumelden, wird der Zugang der Kinder irregulärer Migranten zur Bildung de facto beschränkt. Einige Mitgliedstaaten gingen dazu über, nach ethnischer Herkunft aufgeschlüsselte Daten zu erheben – was eine wichtige Entwicklung ist, um potenziell diskriminierende Praktiken erfassen und erkennen zu können.
- Die meisten Mitgliedstaaten, die Daten zu rassistisch motivierten Straftaten erheben, verzeichneten einen Anstieg der gemeldeten Straftaten.

besonders problematisch. Daten benötigt man dabei nicht nur um festzustellen, wie viele Beschwerden über Diskriminierung (Kapitel 5 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung) oder rassistisch motivierte Straftaten (Abschnitt 6.6.) gemeldet wurden, sondern auch zu allgemeineren Bereichen wie Arbeitswelt, Wohnraum, Bildung und Gesundheitswesen.

Auf dem Gebiet der Datenerhebung gab es verschiedene Entwicklungen. Beispielsweise richtete **Finnland** im Jahr 2008 eine eigene Überwachungsgruppe ein, deren Aufgabe darin besteht, die nationale Erhebung von Daten zur Diskriminierung zu unterstützen. Im Jahr 2010 nahm die Gruppe einen Aktionsplan für den Zeitraum 2010-2013 an und konzentrierte sich darauf, eine Datenerhebung im Bereich des Arbeitslebens zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Aufsichtsbehörden für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

In **Frankreich** werden keine Daten zur ethnischen Herkunft erhoben. Trotz wiederholter Empfehlungen des Ausschusses zur Beseitigung von rassistischer Diskriminierung (*Committee on the Elimination of Racial Discrimination CERD*) der Vereinten Nationen (*United Nations, UNO*) umfasst der Zensus keine ethnischen Daten. In seinen abschließenden Bemerkungen zu Frankreich, die der CERD als Teil seiner Länderberichterstattung im August 2010 veröffentlichte, forderte der Ausschuss, eine Frage zur ethnischen Herkunft in den Zensus aufzunehmen. Die Frage sollte „auf rein freiwilliger und anonymer Basis“ erfolgen und eine reine Eigenbeschreibung darstellen.¹ Im Juni 2010 rief auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die französischen Behörden dazu auf, „die Erhebung von Daten ins Auge zu fassen, die nach Kategorien wie ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Sprache oder Nationalität aufgeschlüsselt sind, um so Erscheinungsformen von Diskriminierung zu ermitteln [...]“.²

Im Jahr 2009 richtete der französische Beauftragte für Vielfalt und Chancengleichheit (*Commissaire à la diversité et à l'égalité des chances*) einen Ausschuss für die Messung und Bewertung der Vielfalt und Diskriminierung (*Comité pour la mesure de la diversité et l'évaluation des discriminations*) ein, „um Frankreich in die Lage zu versetzen, den aktuellen Stand der Diskriminierung einzuschätzen“. Der Ausschuss veröffentlichte seine Ergebnisse im Februar 2010 und empfahl unter anderem, eine Frage zum Geburtsland der Eltern des Befragten in den Zensus aufzunehmen. Zudem betonte der Ausschuss, dass man verstärkt Forschungs- und Probeerhebungen mit alternativen Methoden zur Messung der Diskriminierung durchführen müsse, wie etwa das Abstellen auf den Familiennamen, Beobachtungen vor Ort und möglicherweise Fragen zur ethnischen Herkunft gemäß Eigenbeschreibung des Befragten. Voraussetzung sei allerdings, dass diese Informationen unter Aufsicht der zuständigen Stellen

blieben (wie dem Nationalen Rat für statistische Informationen – *Conseil national de l'information statistique, CNIS*, und der Nationalen Datenschutzbehörde – *Commission nationale de l'informatique et des libertés, CNIL*).³

„Von den 23 500 Personen, die im Rahmen der Erhebung der FRA zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS) befragt wurden und einer ethnischen Minderheit angehören oder einen Migrationshintergrund haben, hatten drei von vier Befragten in Irland (74 %) und Schweden (72 %) sowie rund drei von fünf Befragten in Frankreich (61 %), Portugal (62 %) und den Niederlanden (62 %) keine Einwände gegen die Bereitstellung von Informationen über ihre ethnische Herkunft für einen Zensus. Sie wurden nach ihrer Bereitschaft gefragt, Daten über ihre ethnische Herkunft und Religion als Teil eines Zensus auf anonymer Basis bereitzustellen, wenn dies zur Bekämpfung der Diskriminierung beitragen könnte.“

Bericht über die wichtigsten Ergebnisse von EU-MIDIS (EU-MIDIS Main Results Report), S. 85-86

In **Ungarn** veröffentlichten der parlamentarische Beauftragte für die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten (*Nemzeti és Etnikai Jogok Országgyűlési Biztosa*) und der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (*Adatvédelmi Biztos*) einen gemeinsamen Bericht und eine Reihe von Empfehlungen zur Datensammlung. Der Bericht erörtert folgende Themen: Der Zugang zu ethnischer Herkunft in Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsmaßnahmen, Möglichkeiten der Einführung objektiver Kriterien für die Zugehörigkeit zu Minderheitengruppen zum Zwecke der politischen Vertretung und der Wahrung der Minderheitenrechte, Überwachung der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse und Überwachung rassistisch motivierter Hassverbrechen sowie Leitlinien für die Medien.⁴

Vielversprechende Praktik

Die Hilfe der Medien bei der Berichterstattung über ethnische Diskriminierungen

Das italienische Amt gegen ethnische Diskriminierung (*Ufficio Nazionale Antidiscriminazioni Razziali, UNAR*) hat eine Initiative ins Leben gerufen, welche die Berichterstattung von Zeitungen und Websites verfolgt. Ziel ist, auch solche Fälle von ethnischer Diskriminierung registrieren zu können, die zwar der Polizei oder den Justizbehörden nicht gemeldet, aber in den Medien berichtet wurden.

UNAR (2010) Relazione al Presidente del Consiglio dei Ministri sull'attività svolta nel 2009, Rom: UNAR, S. 3

Im September 2010 verabschiedete das **litauische** Parlament einen Beschluss, der der Regierung empfiehlt, den Aktionsplan zur nationalen Gleichstellungstatistik⁵

1 Vereinte Nationen (CERD) (2010), S. 3.

2 Europarat, ECRI (2010a), S. 45.

3 Frankreich, Comité pour la mesure de la diversité et l'évaluation des discriminations (2010).

4 Ungarn, Országgyűlési Biztosok Hivatala (2009).

5 Litauen, Lygiu Galimybū Kontrolieriaus Taryba (2009).

anzunehmen.⁶ In **Polen** gelangte die Forderung nach einem System zur Erhebung und Auswertung sozialer und demografischer Daten für die Überwachung von Rassismus, ethnischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit erneut auf die politische Tagesordnung.⁷

6.2. Beschäftigung

Wie schon in den vergangenen Jahren waren Beschwerden über ethnische Diskriminierung im Arbeitsleben weit verbreitet. Für **Belgien, Deutschland, Frankreich** und die **Niederlande** gilt, dass dies der Bereich ist, in dem am häufigsten Diskriminierung gemeldet wird.⁸ In einigen anderen Mitgliedstaaten dagegen liegen fast gar keine Beschwerden vor, was erfahrungshalber auf unzureichende Erfassungsmethoden und die fehlende Bereitschaft der Öffentlichkeit zurückzuführen ist, Vorfälle zu melden. Nach wie vor zeigt sich Diskriminierung in Stellenangeboten, im Zuge von Einstellungsverfahren und anderen Praktiken. In einigen Fällen fußt die Diskriminierung auf Merkmalen, die zumindest indirekt mit der ethnischen Herkunft in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise der Sprache. Kapitel 5 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung weist darauf hin, dass auch die Religionszugehörigkeit oftmals eng mit der ethnischen Zugehörigkeit verbunden ist (das Kapitel behandelt Fälle im Zusammenhang mit der Zurschaustellung religiöser oder kultureller Symbole bei der Arbeit).

6.2.1. Verbreitung von Diskriminierung im Arbeitsleben

In mehreren Mitgliedstaaten wurden Minderheiten befragt, welche und wie häufig sie subjektiv Erfahrungen mit Diskriminierung gemacht hatten. In **Deutschland** ergab die jährliche Befragung von 1 000 Erwachsenen türkischer Herkunft in Nordrhein-Westfalen,⁹ dass Diskriminierung am häufigsten am Arbeitsplatz oder in der Schule bzw. Universität (50,6 %) sowie bei der Arbeitssuche (40,2 %) wahrgenommen wird. In **Litauen**¹⁰ gaben 11 % der Russen, 11 % der Polen und 14 % der Weißrussen in einer 2010 durchgeführten Befragung an, dass sie sich in den vergangenen 12 Monaten aus Gründen der ethnischen Herkunft diskriminiert oder belästigt gefühlt hatten, wobei der Beschäftigungsbereich am häufigsten genannt wurde. In einer Umfrage in den **Niederlanden** erklärten 71 % der Angehörigen ethnischer Minderheiten, dass ihre Bewerbungen auf Stellenangebote abgewiesen worden waren. Nur etwas mehr als ein

Viertel dieser Personen glaubte allerdings, dass dies auf Diskriminierung zurückzuführen war.¹¹ Man muss in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass diese Ergebnisse aus verschiedenen Staaten nicht direkt vergleichbar sind, da die Befragungen auf unterschiedlichen Methoden basieren. Eine Befragung der Mehrheitsbevölkerung schließlich ergab in **Rumänien** (*Instituut Roman Petra Evalueere si Strategie IRES, Sonde de Pinie, Herceptin publik a Minorität Römer*), dass sich nur 54 % der Befragten vorbehaltlos vorstellen konnten, mit Roma zusammenzuarbeiten. Bei der Frage nach möglichen ungarischen Arbeitskollegen lag diese Zahl bei 69 %, im Falle von möglichen deutschen Kollegen gar bei 84 %. Bereits in früheren Jahresberichten hat die FRA darauf hingewiesen, dass statistische Erhebungen aus mehreren Mitgliedstaaten belegen, dass unter Migranten und Minderheiten verglichen mit der Mehrheitsbevölkerung die Arbeitslosenquoten höher und die Löhne niedriger sind, auch wenn sie über vergleichbare Qualifikationen und Erfahrung verfügen. Im Jahr 2010 ergänzten Umfragen aus **Belgien**,¹² **Italien**¹³ und **Österreich**¹⁴ diese Feststellungen.

6.2.2. Fälle von Diskriminierung in der Beschäftigung

Die Aussagen aus diesen Studien sind am besten in der Zusammenschau mit Beschwerden und Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung am Arbeitsplatz zu betrachten. Fälle von Diskriminierung im Bereich Beschäftigung sind im Zusammenhang mit Stellenangeboten, Einstellungsverfahren, Erfahrungen am Arbeitsplatz und Entlassungen denkbar.

Der letzte Jahresbericht der FRA, der wichtige Menschenrechtsentwicklungen in der EU 2009 behandelt, schildert diskriminierende Stellenangebote in vier Mitgliedstaaten. Beispiele für eine solche Diskriminierung wurden im Jahr 2010 aus Dänemark und Frankreich berichtet. In **Frankreich** entschied die Kommission gegen Diskriminierung und für Chancengleichheit (*Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité, HALDE*), dass ein Stellenangebot eines Weinerzeugers diskriminierend war, das nicht-sesshafte Personen (Travellers) und Nordafrikaner ausdrücklich ausschloss.¹⁵ In **Dänemark** konstatierte das Dokumentations- und Beratungszentrum zu ethnischer Diskriminierung (*Dokumentations- og Rådgivningscenteret om Racediskrimination, DRC*), dass zwar zahlreiche Fälle diskriminierender Stellenangebote erfasst werden, aber offenbar weder Arbeitsministerium noch Polizei irgendwelche Maßnahmen dagegen ergreifen.¹⁶ Als äußerst wirksame Methode zur Feststellung diskriminierender Einstellungsverfahren erwiesen sich Diskriminierungstests. Im Februar 2010 wurden die Ergebnisse der ersten systematischen Studie zu

6 Litauen, Beschluss des litauischen Parlaments/ 21. September 2010/ No. XI-1028.

7 Klaus, W. and Frelak, J. (Hrsg.) (2010). Zur vorgenannten Initiative siehe: Polen, Pełnomocnik Rządu ds. Równego Traktowania (2010).

8 Berichtet von der Meldestelle zum Schutz vor Diskriminierung Antwerpen in Belgien, der HALDE in Frankreich, Anti-Diskriminierungsstellen in den Niederlanden, und verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Anti-Diskriminierungsbüros in Köln, München, Berlin und Hamburg; siehe RAXEN-Berichte an die FRA.

9 Sauer, M. (2010).

10 Litauen, *Lietuvos socialinių tyrimų centro Etninių tyrimų institutas* (2010).

11 Coenders, M. et al (2010).

12 Corluy, V., und Verbist, G. (2010).

13 Italien, IT Ismu, Censis, Ipr (2010).

14 Österreich, Bundeskanzleramt Österreich, Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst (2010).

15 Siehe Frankreich, Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité (HALDE) (2010).

16 Dänemark, DAcORD (2010), S. 17-18.

Diskriminierungstests in **Deutschland** seit Mitte der 90er-Jahre veröffentlicht.¹⁷ Sie zeigte, dass Bewerber mit türkisch klingendem Namen diskriminiert werden und schwerer einen Arbeitsplatz finden. Die Forscher hatten 528 öffentlich ausgeschriebene Praktikumsstellen „getestet“ und festgestellt, dass Bewerber mit türkischen Namen insgesamt 14 % weniger positive Antworten seitens der Arbeitgeber erhielten als „deutsche“ Bewerber, wobei die Diskriminierungsrate in kleinen Betrieben erheblich höher ausfiel. In den **Niederlanden** hatte sich ein Mann nicht-niederländischer Herkunft auf eine Stelle als Bewährungshelfer beworben und war nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden, obwohl er über die erwünschten Qualifikationen und Arbeitserfahrung verfügte. Als er sich unter Angabe eines anderen Geburtsortes und eines niederländischen Namens erneut bewarb, wurde er zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Kommission für Gleichbehandlung (*Commissie Gelijke Behandeling*, CGB) entschied, dass es sich um einen Fall von ethnischer Diskriminierung handelte.¹⁸

Vielversprechende Praktik

Leitfaden zur Vielfalt bei der Einstellung von Personal

In Finnland veröffentlichte die Stadt Helsinki im November 2009 einen Leitfaden, der Managern bei der Einstellung von Mitarbeitern mit einem anderen kulturellen Hintergrund helfen soll und Informationen über Gleichbehandlung, Sprachkenntnisse und kulturelle Unterschiede enthält. Die Leitlinien empfehlen, Stellenbewerber mit Migrationshintergrund einzustellen, wenn sie über das gleiche Qualifikationsniveau verfügen wie andere Bewerber aus der Mehrheitsbevölkerung. Die Stadt Helsinki beabsichtigt, den Anteil der Zuwanderer an der Belegschaft der Stadtverwaltung auf 10 % zu erhöhen, was dem Anteil der Zuwanderer an der Gesamtbevölkerung Helsinkis entspricht.

Finnland, Positive Action in Recruitment (Maahanmuuttajien positiivinen erityiskohtelu työhönotossa). Für mehr Informationen, siehe www.hel.fi

In **Frankreich** testete ein Feldversuch, wie junge Menschen im Raum Paris diskriminiert werden. Der Versuch analysierte drei Diskriminierungsgründe: Geschlecht, Wohngebiet (nach Qualität) und ethnische Herkunft (Frankreich oder Marokko).¹⁹ Die Forscher reichten 3 864 Lebensläufe für 307 Stellenangebote ein. Der Feldversuch zeigte nicht nur, dass Marokkaner weniger positive Antworten erhielten, sondern auch, dass Frauen stärker als Männer von Ausgrenzung aufgrund des Wohngebiets betroffen waren, sodass marokkanische Frauen aus einem benachteiligten Wohngebiet am meisten diskriminiert wurden. Informationen zum Phänomen der Mehrfachdiskriminierung enthält Kapitel 5 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Weitere Beispiele zur Durchführung von Diskriminierungstests finden sich im Abschnitt 6.4. über Wohnraum.

¹⁷ Kaas, L. *et al* (2010).

¹⁸ Niederlande, Commissie Gelijke Behandeling (2010).

¹⁹ Duguet, E. *et al* (2010).

Vielversprechende Praktik

Gemeinden beteiligen sich an Diskriminierungstests

In Belgien startete die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ein Pilotprojekt, um vor allem Personen mit Migrationshintergrund bessere Chancen auf Arbeit zu geben. Von August bis Dezember 2010 verlangten vier Gemeinden in Brüssel für die Besetzung bestimmter vakanter Stellen die Einsendung rein anonymer Lebensläufe, um den Zugang zu ausgewählten Stellen im öffentlichen Sektor zu untersuchen. Im Januar 2011 werden sich andere Brüsseler Gemeinden dem Pilotprojekt anschließen.

Mitteilung vom Cabinet du Ministre Benoît Cerexhe, 6. September 2010

Was Diskriminierungserfahrungen am Arbeitsplatz betrifft, so erkannte das Equality Tribunal in **Irland** im Oktober 2010 vier polnischen Migranten, die in einem Industriebetrieb beschäftigt waren, eine Entschädigung zu, nachdem sie „vorsätzliche, offenkundige und uneingeschränkte“ rassistische Beschimpfungen am Arbeitsplatz erlebt hatten. Den Arbeitern war verboten worden, während der Mittagspausen miteinander Polnisch zu sprechen, sie wurden beschimpft und mussten sich anhören, dass Polen und polnisches Essen unangenehm röchen.²⁰

Diskriminierung im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverträgen wurde in mehreren Mitgliedstaaten gemeldet. In **Finnland** erhielt ein Praktikant mit Roma-Hintergrund eine Entschädigung, nachdem das Unternehmen ihn bereits nach dem ersten Tag seines zweiwöchigen Praktikums entlassen hatte, weil es nach eigener Angabe negative Rückmeldungen seitens seiner Kunden erhalten hatte.²¹ In **Frankreich** verurteilte das Versailler Berufungsgericht einen Gerichtsvollzieher, eine Entschädigung an einen früheren Mitarbeiter zu zahlen. Dieser war auf diskriminierende Weise entlassen worden, nachdem er regelmäßig Zielscheibe rassistischer Bemerkungen gewesen war, die seine nordafrikanische Herkunft mit islamistischem Terrorismus in Verbindung brachten.²² In **Deutschland** erklärte sich ein Arbeitgeber bereit, einem Praktikanten mit asiatischem Hintergrund eine Entschädigung zu zahlen, dessen Vertrag nicht verlängert worden war, weil das Unternehmen „deutsche Mitarbeiter“ bevorzugte.²³ In **Irland** gab das Equality Tribunal der Beschwerde eines litauischen Klägers stat., Er war häufigen Beschimpfungen ausgesetzt gewesen, die später zu seiner ungerechtfertigten Entlassung führten.²⁴

6.2.3. Sprache und Akzent

Wie Kapitel 5 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Religion oder Weltanschauung erörtert, lassen sich unter bestimmten Umständen auch die

²⁰ Holland, K. (2010).

²¹ Finnland, Vähemmistövaltuutettu (2010).

²² Frankreich, HALDE (2009).

²³ Deutschland, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010).

²⁴ Irland, Equality Tribunal (2010).

Sprache und der Akzent nicht von der ethnischen Herkunft trennen. Im Jahr 2010 wurden mehrere Fälle gemeldet, in denen die Sprache oder der Akzent Anlass zu Diskriminierung gaben. Auch wenn diese Fälle kein klares Muster erkennen lassen, zeigen sie doch, inwiefern die Sprache im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus eine Rolle spielen kann. In **Deutschland** erkannte das Arbeitsgericht in Hamburg einem Mann von der Elfenbeinküste eine Entschädigung zu, weil er aufgrund seiner ethnischen Herkunft unrechtmäßig indirekt diskriminiert worden war: Seine Bewerbung auf eine Stelle als Briefträger war dreimal abgewiesen worden, obwohl die Stelle unbesetzt blieb. Ihm war mitgeteilt worden, dass seine Deutschkenntnisse unzureichend seien, obwohl er eine Ausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen und in deutschen Büros gearbeitet hatte.²⁵ Auch das Landesarbeitsgericht in Bremen bestätigte, dass die Entlassung einer Mitarbeiterin aufgrund ihres russischen Akzents ein Fall von unrechtmäßiger Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft war. Die Klägerin war vom neuen Geschäftsführer eines kleinen Logistikunternehmens entlassen worden, weil die Kunden angeblich negativ auf ihren russischen Akzent reagieren würden.²⁶ Der Oberste Gerichtshof **Dänemarks** entschied dagegen im Februar 2010, dass es keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz darstellt, wenn ein Unternehmen vier von sechs Mitarbeitern entlässt und dabei als Auswahlkriterium das Niveau ihrer Dänischkenntnisse heranzieht.²⁷

AKTIVITÄT DER FRA

Eine Untersuchung des Phänomens Rassismus im Sport

Einem 2010 veröffentlichten FRA-Bericht zum Thema Rassismus im Sport zufolge werden Angehörige von Minderheitengruppen oft im Hinblick auf ihre Arbeitsbedingungen diskriminiert. In mehreren Mitgliedstaaten spielen ausländische Profifußballer vor allem aus afrikanischen Ländern immer wieder unter bedenklichen Bedingungen und werden von ihren Klubs anders behandelt als einheimische Spieler. Der Bericht verweist auf exemplarische Probleme, nennt aber auch Beispiele für vielversprechende Praktiken.

FRA (2010), Rassismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Migranten und Angehörigen von Minderheiten im Sport: Ein vergleichender Überblick über die Situation in der Europäischen Union

6.3. Gesundheitswesen

Dieser Abschnitt behandelt ethnische Diskriminierung im Gesundheitswesen. Zunächst erörtert er Muster der gesundheitlichen Ungleichheit, wie sie in kürzlich veröffentlichten Studien festgestellt wurden. Anschließend legt er dar, wie sich die Lage von Migranten ohne gültige Ausweispapiere und die Gewährleistung von Vielfalt im Gesundheitswesen, einschließlich der psychischen Gesundheitsversorgung, entwickelten.

6.3.1. Gesundheitliche Ungleichheiten

Es gibt Anzeichen dafür, dass sozioökonomische Faktoren wie Bildung, Einkommen, Geschlecht, aber auch ethnische Herkunft, die Gesundheit Einzelner beeinflussen. Daher lässt das Regionalbüro Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Gesundheitskluft und gesundheitlichen Ungleichheiten von Juli 2010 bis 2012 untersuchen, um eine solide Grundlage für die Entwicklung einer neuen europäischen Gesundheitspolitik zu schaffen. Während der ersten Überprüfungsphase soll bewertet werden, wie ausgeprägt die gesundheitlichen Ungleichheiten in Europa sind und welche Hindernisse und Möglichkeiten für deren Beseitigung bestehen. Der Berichtsentwurf weist darauf hin, dass ungleiche Machtverteilung und ungleicher Zugang zu Ressourcen, Möglichkeiten und Rechten zu gesundheitlichen Ungleichheiten führen. Das WHO-Regionalbüro betont, dass die politische Mitgestaltung und die vollständige Umsetzung der Menschenrechte ebenfalls unabdingbare Faktoren sind, um das Gesundheitsniveau zu heben und Ungleichheiten zu mindern.²⁸

„Je stärker eine Gruppe ausgegrenzt wird, desto gefährdeter ist sie. Dennoch bedeutet ein Migrationshintergrund, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder eine Behinderung nicht zwangsläufig, dass eine Person deswegen gefährdeter oder einem größeren Risiko ausgesetzt ist. Vielmehr wird die höhere Gefährdung durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren verursacht. Zu diesen Faktoren gehören Armut, Ungleichbehandlung, Diskriminierung, verschiedene Bedrohungslagen (z. B. sexueller Missbrauch), das vorherrschende Auftreten oder die Prävalenz von Krankheiten (z. B. HIV) und die Gefahr von Epidemien (z. B. Grippe).“

WHO-Regionalbüro für Europa (2010): Interim first report on social determinants of health and the health divide in the WHO European region

Nachdem die Mitteilung der Europäischen Kommission *Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU*, im Oktober 2009 veröffentlicht wurde,²⁹ entwickelte sich ein dezidiertes politisches Interesse, sich mit den sozioökonomischen Faktoren für Gesundheit zu befassen. Sowohl der spanische als auch der belgische EU-Ratsvorsitz griffen – Ungleichheiten in den Gesundheitsstandards als vorrangiges Thema auf.³⁰ Der

²⁵ Deutschland, Arbeitsgericht Hamburg/25 Ca 282/09, 26. Januar 2010; siehe auch Deutschland, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010), Newsletter ADS-aktuell Nr. 1/2010, 2. September 2010.

²⁶ Deutschland, Landesarbeitsgericht Bremen, 1 Sa 29/10, 29. Juni 2010; Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven Bremen/8 Ca 8322/09, 25. November 2009.

²⁷ S0-8 Handelsretten: SHR af. 12/04-07 Funktionærforhold – Usaglig opsigelse – Ligestilling og ligebehandling, Sag F-43-06.

²⁸ Vereinte Nationen, WHO (2010).

²⁹ Europäische Kommission (2009a).

³⁰ Siehe Rat der Europäischen Union (2010a). Eine Zusammenfassung der vom belgischen Ratsvorsitz ausgerichteten Konferenz zu gesundheitlichen Ungleichheiten ist abrufbar unter: www.eutrio.be/de/pressrelease/gesundheitliche-ungleichheiten-erfordern-einen-integrierten-ansatz.

Ausschuss für Sozialschutz, der für die Koordinierung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung zuständig ist, empfahl im Mai 2010 in seiner Stellungnahme zur oben genannten Kommissionsmitteilung, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit gefährdeter Gruppen zu verbessern, zu denen auch Personen mit bestimmten Migrationshintergründen oder Angehörige bestimmter ethnischer Minderheiten gehören.³¹

Auch auf nationaler Ebene können in drei Mitgliedstaaten politische Entwicklungen in diesem Bereich beobachtet werden. In **Belgien** zeigen die Ergebnisse des Forschungsprojekts Gesundheits-Ungleichheiten (*Tackling health inequalities in Belgium*, TAHIB), dass bei ethnischen Minderheiten die Wahrscheinlichkeit eines schlechteren Gesundheitszustands erheblich höher ist. Dies lässt sich durch den statistischen Tatbestand erklären, dass sie einen niedrigeren sozioökonomischen Status haben und in ärmeren Verhältnissen leben. Um dem entgegenzusteuern, wurde als ersten Schritt eine bessere Beobachtung des Phänomens vorgeschlagen.³² In ähnlicher Weise macht die *All-Ireland Traveller Health Study* (2010),³³ die **Irland** und das zum **Vereinigten Königreich** gehörige Nordirland abdeckt, auf große gesundheitliche Unterschiede zwischen den nicht-sesshaften Travellers und der sesshaften Bevölkerung aufmerksam. So beträgt etwa der Unterschied in der Lebenserwartung elf Jahre. Auch die gesundheitlichen Ungleichheiten zwischen der Roma- und der Nicht-Roma-Bevölkerung sind erheblich – auf diesen Umstand geht der vorliegende Bericht im Fokus-Kapitel über Roma ein. Schließlich hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) das **Vereinigte Königreich** in ihrem Bericht vom Dezember 2009 nachdrücklich dazu aufgefordert, sich weiterhin zu bemühen, die Ungleichheiten im Gesundheitszustand und beim Zugang zu Gesundheitsversorgung abzubauen, denen Angehörige schwarzer und ethnischer Minderheitengruppen ausgesetzt sind.³⁴ Dies war auch die Botschaft des im Februar 2010 veröffentlichten Beitrags *Faire Gesellschaft, gesunde Leben* (*Fair Society, Healthy Lives*)³⁵ – der Beitrag ist Ergebnis einer zweijährigen Untersuchung der unabhängigen Kommission zur strategischen Überprüfung der gesundheitlichen Ungleichheiten in England.

6.3.2. Irreguläre Migranten

Die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen mehrerer internationaler Verträge verpflichtet, allen ihren Rechtsunterworfenen das Recht auf Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Mit Artikel 12 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) erkennen sie das Recht jedes Einzelnen auf den höchsten zu erreichenden Standard physischer

und psychischer Gesundheit an (siehe Kapitel 10 über die internationalen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten). Im Jahr 2010 empfahl das Ministerkomitee des Europarates zum Thema *good governance* im Gesundheitswesen, dass die Gesundheitssysteme auf den Grundsätzen der Universalität, Solidarität und Zugänglichkeit basieren sollten.³⁶ Ein bald erscheinender Bericht der FRA über irreguläre Migranten zeigt jedoch, dass sich die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung medizinischer Versorgung für irreguläre Migranten stark unterscheiden und oft im Widerspruch zu internationalen Standards stehen.³⁷

Einige Mitgliedstaaten führten eine Meldepflicht ein, die Mitarbeiter im Gesundheitswesen dazu verpflichtet, die von ihnen behandelten irregulären Migranten zu melden. Das **deutsche** Innenministerium stellte kürzlich klar, dass die ärztliche Schweigepflicht Vorrang vor der Meldepflicht habe.³⁸ Infolgedessen sind Mitarbeiter im Gesundheitswesen, darunter auch jene in den Verwaltungsabteilungen der Krankenhäuser, von der Verpflichtung entbunden, den Einwanderungsbehörden irreguläre Migranten zu melden. Somit ist irregulären Migranten der Zugang zur unmittelbaren medizinischen Versorgung gewährt.³⁹ Eine Meldepflicht besteht jedoch weiterhin für Sozialämter.⁴⁰ Selbst in Staaten, in denen keine solch strengen Vorschriften gelten, kann es vorkommen, dass Mitarbeiter der Gesundheitsdienste generell oder in Einzelfällen aufgefordert werden, mit den Einwanderungsbehörden oder der Polizei zusammenzuarbeiten. Dies kann dazu führen, dass irreguläre Migranten Angst davor haben, Gesundheitsdienste in Anspruch zu nehmen. Dies verdeutlichen Entwicklungen in **Italien**, wo der Vorschlag, eine Meldepflicht für Mitarbeiter im Gesundheitswesen einzuführen, im Jahr 2009 heftig diskutiert, aber dann doch nicht angenommen wurde.⁴¹ Die letztlich angenommenen Gesetzesänderungen stellten jedoch die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen unter Strafe.⁴² Die öffentliche Debatte zu diesem Thema verunsicherte die irregulären Migranten und hielt viele von ihnen davon ab, die Gesundheitsdienste in Anspruch zu nehmen.⁴³

31 Rat der Europäischen Union (2010b).

32 Weitere Informationen zum Projekt abrufbar unter: www.belspo.be/belspo/fedra/proj.asp?l=fr&COD=TA/00/15.

33 Irland, Pavee point (2010).

34 Siehe Europarat, ECRI (2010b), S. 32.

35 Marmot, M (2010) *Fair Society, Healthy Lives*, abrufbar unter: www.marmotreview.org.

36 Europarat, Ministerkomitee, Recommendation CM/Rec(2010)6 of the Committee of Ministers to member states on good governance in health systems, 31. März 2010.

37 FRA (2011) *Fundamental Rights of Irregular Immigrants in the European Union*. Gründlicher erörtern wird den Zugang irregulärer Migranten zur medizinischen Versorgung der in Kürze erscheinende FRA-Bericht *Case Study of Ten Countries in the European Union on Access to Healthcare*.

38 Deutschland, Ministerium des Inneren, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 26. Oktober 2009.

39 FRA (2011) *Fundamental rights of migrants in an irregular situation in the European Union*.

40 Katholisches Forum (2010) *Leben in der Illegalität*.

41 Siehe die landesweite Kampagne "Divieto di segnalazione" (Melden verboten), abrufbar unter: www.immigrazioneoggi.it/documentazione/divieto_di_segnalazione-analisi.pdf.

42 Italien, Legge 15 luglio 2009, n. 94.

43 Weitere Informationen zum Gesetz und seinen Auswirkungen auf den Zugang zu medizinischer Versorgung für irreguläre Migranten siehe: Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants (PICUM) (2010), S. 9, und LeVoy, M. und Geddie, E. (2009).

AKTIVITÄT DER FRA

Irreguläre Migranten und Gesundheitswesen: Interviews in zehn Mitgliedstaaten

Für die Vorbereitung einer Studie über den Zugang zum Gesundheitswesen führte die FRA im Jahr 2010 Interviews in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Polen, Schweden, Spanien und Ungarn. Diese Länder wurden ausgewählt, weil sie eine Vielzahl verschiedener Situationen in der EU abdecken. Dieser Art haben die Ergebnisse auch für Länder und Städte eine gewisse Relevanz, die nicht unmittelbar von der Untersuchung erfasst waren. Insgesamt umfassten die Forschungsarbeiten vor Ort 221 qualitative Gespräche in 23 Großstädten: 36 Gespräche wurden mit staatlichen Stellen geführt, 43 Gespräche mit Vertretern der Zivilgesellschaft, 67 Gespräche mit Mitarbeitern im Gesundheitswesen und 75 Gespräche mit irregulären Migranten.

Im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage in **Italien** vertreten – gemäß einer von Censis durchgeführten Studie – mehr als 80 % der Italiener die Ansicht, dass irreguläre Zuwanderer Zugang zu den öffentlichen Gesundheitsdiensten haben sollten.⁴⁴ Rund 65 % der Befragten sind der Meinung, dass Gesundheit ein „unantastbares Recht“ und „Gesundheitsversorgung ein wichtiges Zeichen der Solidarität“ darstellt. Weniger als 20 % der Befragten sprechen sich dagegen aus, irregulären Zuwanderern Zugang zum staatlichen Gesundheitsdienst zu gewähren. Weitere Untersuchungen zur Situation irregulärer Migranten enthält Kapitel 2 über Grenzkontrolle und Visapolitik.

6.3.3. Vielfalt in der Gesundheitsversorgung

Die Situation im Jahr 2010 ist insofern mit der Situation im Jahr 2009 vergleichbar, als die Gesundheitsdienste einiger Mitgliedstaaten weiterhin nicht immer ausreichend auf die kulturelle Vielfalt Bedacht nehmen. In einigen Mitgliedstaaten wurde berichtet, dass der Zugang zum Gesundheitswesen für Personen ohne Kenntnisse der Mehrheitsprachen problematisch ist. Beispielsweise machte eine in der **polnischen** Stadt Poznan (Posen) durchgeführte Studie darauf aufmerksam, dass keine Auskünfte in Fremdsprachen über das polnische Gesundheitssystem verfügbar sind. Im Rahmen dieser Studie ermittelten die Forscher außerdem Faktoren, die die Integration verhindern, darunter Diskriminierung und Vorurteile. Diskriminierung aufgrund der äußeren Erscheinung, wie etwa der Hautfarbe, spielte vor allem im Bereich Bildung und Gesundheitswesen eine Rolle.⁴⁵

Wie im letzten Jahresbericht angekündigt, trat in **Dänemark** Anfang 2011 eine neue gesetzliche Regelung in Kraft, der zufolge weniger interkulturelle Mediatoren und Dolmetscher eingesetzt werden. Das Gesetz verlangt, dass Personen, die

seit mehr als sieben Jahren in Dänemark leben, selbst für die entstehenden Übersetzungskosten aufkommen müssen.

6.3.4. Psychische Gesundheit

Die Rücksichtnahme auf kulturelle Vielfalt ist bei grundsätzlicher medizinischer Betreuung psychisch Kranker von besonderer Bedeutung. Wie Patienten ihre Symptome beschreiben, variiert von Kultur zu Kultur; und in einigen Fällen können somatische (also körperliche) Symptome eine Erscheinungsform einer psychischen Erkrankung sein.

Vielversprechende Praktik

Transkulturelle Psychiatrie: Sensibilisierung für transkulturelle Empfindlichkeiten

In **Rekem, Belgien**, setzte das staatliche psychiatrische Beratungszentrum (*Openbaar Psychiatrisch Zorgcentrum, OPZC*) eine Arbeitsgruppe für „transkulturelle Psychiatrie“ ein. In Zusammenarbeit mit dem Integrationszentrum in Limburg (*Provinciaal Integratiecentrum, PRIC*) und dem interkulturellen Mediationsdienst des Krankenhauses ZOL in Genk soll die Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Provinz Limburg ein politisches Konzept entwickeln, das eine ständige Sensibilisierung der Sozialarbeiter und Mitarbeiter von Sozialdiensten für die transkulturellen Empfindlichkeiten beim Umgang mit psychischen Erkrankungen sicherstellen soll.

Für weitere Informationen siehe: www.opzrekem.be

Der ECRI-Bericht 2010 zum **Vereinigten Königreich** stellte fest, dass bei ethnischen Minderheiten die Wahrscheinlichkeit wesentlich höher ist als bei anderen Gruppen, dass Formen von psychischen Krankheiten auftreten.⁴⁶ Obwohl Ursachenforschung stattfindet und teils Einsichten erbrachte, bleibt die Situation problematisch. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Erhebung „Zähl Mich Mit“ („*Count Me In*“) der Care Quality Commission aus dem Jahr 2009, die im Januar 2010 veröffentlicht wurde und die ethnische Herkunft von Personen erfasst, die gegen ihren Willen nach Maßgabe des Mental Health Act von 1983 (letzte Änderung 15. Oktober 2009) in psychiatrischen Kliniken in Gewahrsam genommen und behandelt werden. Der Bericht zeigt, dass Angehörige schwarzer und gemischter (weißer/schwarzer) Gemeinschaften dreimal so häufig in Gewahrsam genommen werden wie Angehörige der Mehrheitsbevölkerung. Dies kann auf allgemeine Benachteiligung hindeuten, aber auch ein Hinweis auf Rassismus im psychiatrischen Gesundheitssystem sein. Des Weiteren stellte eine AESOP-Studie Ätiologie und ethnische Herkunft bei Schizophrenie und anderen Psychosen (*Aetiology and ethnicity in schizophrenia and other psychoses*) hohe Raten an Psychosen unter der afro-karibischen Bevölkerung im **Vereinigten**

44 La Repubblica (2010).

45 Bloch N. *et al* (2010).

46 Europarat, ECRI (2010b), S. 32.

Königreich fest.⁴⁷ Die Studie löste auf den Seiten der Zeitung „The Guardian“ eine Diskussion zwischen den Autoren der Studie und Aktivisten aus, die sich mit psychisch Kranken beschäftigen.⁴⁸ Die Aktivisten wehren sich gegen die in der AESOP-Studie vertretene Ansicht, dass Schizophrenie in der afro-karibischen Gemeinschaft des Vereinigten Königreichs „epidemische“ Ausmaße erreicht habe. Die Direktorin von Black Mental Health UK meint dazu: „Aus mehreren Berichten geht hervor, dass die hohen Raten nicht die tatsächliche Inzidenzrate für psychische Erkrankungen widerspiegeln, sondern vielmehr die Folge einer Medikalisierung kultureller Unterschiede, sozialer Probleme und des institutionellen Rassismus sind.“⁴⁹

Eine schlechte psychische Gesundheit kann mitunter auf Diskriminierung oder soziale Ausgrenzung zurückzuführen sein. In den **Niederlanden** untersuchte eine Forschungsstudie den Zusammenhang zwischen empfundener Diskriminierung und depressiver Symptomatik unter türkisch-niederländischen und marokkanisch-niederländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.⁵⁰ Die Ergebnisse zeigen, dass die Befragten, die sich persönlich diskriminiert fühlen, eher an Depressionen leiden als die Befragten, die sich nicht diskriminiert fühlen. Dieser Zusammenhang war für die marokkanisch-niederländische Bevölkerung stärker ausgeprägt als für die türkisch-niederländische Bevölkerung. Die Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen (*Inspectie voor de Gezondheidszorg*, IGZ) erklärte, dass viele ethnische Minderheiten in den Niederlanden anders mit Gefühlen wie Scham umgehen, weil sie in einer sogenannten „kollektivistischen Gesellschaft“ aufwachsen, der ein anderes Wertesystem zugrunde liegt als den eher individualisierten westlichen Gesellschaften.⁵¹ Für sie kann es schwierig sein, mit einem Angehörigen der Gesundheitsberufe über psychische Probleme zu sprechen. Das Institut für psychische Gesundheit und Sucht (*Trimbos Institute*) kam zu dem Schluss, dass das Gesundheitspersonal, das sich mit psychischen Problemen beschäftigt, sich dieser Tatsache nicht vollständig bewusst, beziehungsweise nicht entsprechend ausgebildet ist.⁵²

Auch **Portugal** investiert mit dem neuen Nationalen Gesundheitsplan (2011-2016),⁵³ in die Förderung der psychischen Gesundheit von Zuwanderern. Sein Motto ist, Zuwanderern besseren Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst zu ermöglichen.

Die psychische Gesundheit von Asylbewerbern erregte im Jahr 2010 ebenfalls Aufmerksamkeit. Unzureichender

Zugang zu psychologischer Unterstützung für Asylbewerber wurde in **Polen** festgestellt. Ein Überwachungsprojekt untersuchte fünf von 20 polnischen Asyleinrichtungen und interviewte dabei Mitarbeiter und medizinische Fachkräfte, die in diesen Einrichtungen beschäftigt waren. Zudem wurden dort lebende Ausländer befragt.⁵⁴ In **Finnland** sind psychiatrische Gesundheitsdienste zwar für erwachsene Asylbewerber zugänglich, es fehlt jedoch an entsprechenden Dienstleistungen für Kinder.⁵⁵ Einer Studie aus dem **Vereinigten Königreich** zufolge wirkt sich eine unbefristete Haft negativ auf den Gesundheitszustand der Asylbewerber aus. Auf unbestimmte Zeit inhaftierte Asylbewerber sollen in hohem Maße unter psychischen Störungen leiden und selbstmordgefährdet sein.⁵⁶ Informationen zu Entwicklungen im Bereich Asyl enthält Kapitel 1 über Asyl, Zuwanderung und Integration.

6.4. Wohnungswesen

Dieser Abschnitt untersucht statistische Muster der Ungleichheit, spezifische Forschungsprojekte und Diskriminierungstests, die auf direkte wie indirekte Diskriminierung im Wohnungswesen schließen lassen. Roma und nicht sesshafte Personen (Travellers) gehören zu den am stärksten benachteiligten Gruppen, sei es am privaten Wohnungsmarkt oder bei Sozialwohnungen. Die Erkenntnisse aus den Überwachungstätigkeiten der ECRI und des UN-Ausschusses für die Beseitigung von rassistischer Diskriminierung (CERD) im Jahr 2010 lenkten die Aufmerksamkeit auf die anhaltende Ausgrenzung und Diskriminierung dieser beiden Gruppen im Wohnungswesen; weitere Informationen über das internationale Monitoring enthält Kapitel 10 über die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Rechtliche oder administrative Hindernisse beim Zugang zu Sozialwohnungen für Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber existieren aber nur in wenigen Mitgliedstaaten.

Der Wohnraum ist ein wesentlicher Faktor, um die Lebensqualität eines Menschen zu bestimmen. Er wirkt sich nicht nur auf die täglichen Lebensbedingungen aus, sondern auch auf die Arbeit und den Zugang zu Dienstleistungen im Bildungs- und Gesundheitswesen. Daher ist der Wohnraum einer der wichtigsten Aspekte bei der Integration von Angehörigen ethnischer Minderheiten und Personen mit Migrationshintergrund. Das Recht auf Wohnraum – von allen Mitgliedstaaten in der ICESCR ausdrücklich als solches anerkannt – kann ein wirksames Instrument zur Integration sein. Zudem kann der Umfang, in dem das Recht auf Wohnraum tatsächlich gefördert wird, ein wichtiger Indikator für den Integrationsstatus sein. Dabei ist auch zu beachten, dass gerade der Zugang zu angemessenem Wohnraum ein Bereich ist, in dem Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft eine große Rolle spielt.

47 Aetiology and Ethnicity in Schizophrenia and other Psychoses Study Group (AESOP) (2006).

48 The Guardian (2010b) *Poor research or an attack on black people?*, 3. März 2010.

49 Matilda MacAttram, Director of Black Mental Health UK (BMHUK) zitiert in: The Guardian (2010a).

50 Van Dijk, T.K. *et al* (2010).

51 Niederlande, Gemeenschappelijke Gezondheidsdienst (2010) *Zorg voor sociaalkwetsbaren: Themarapport Volksgezondheidsmonitor Utrecht 2010*, Utrecht: Gemeente Utrecht.

52 Hilderink, I. *et al* (2009).

53 Siehe Portugal, Ministerio de Saude (2002), Nr. 14/DSPCS.

54 Polen, Fundacja Międzynarodowa Inicjatywa Humanitarna (2009).

55 Parsons, A. (2010).

56 Vereinigtes Königreich, London Detainee Support Group (2010).

„Es wurden auch Fälle gemeldet, in denen Wohnungen von Migranten ohne gültige Ausweispapiere derart überbelegt waren, dass sich mehrere Personen je nach Arbeitszeit ein Bett teilen mussten und in einem Zimmer fünf oder zehn Betten standen.“

Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über angemessenen Wohnraum, hier Bezug nehmend auf die Situation irregulärer Migranten in Europa, 9. August 2010, Randnummer 52

In seinem Bericht aus dem Jahr 2010 über angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard konstatierte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, dass „Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit die Lebensbedingungen der Migranten und deren Zusammenleben mit der ortsansässigen Gemeinschaft beeinflussen. Daher wurden sie als Schlüsselfaktoren im Zusammenhang mit der Ausgrenzung von Migranten auf dem Wohnungsmarkt ermittelt. Die Staaten müssen Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung umgehend bekämpfen und sicherstellen, dass die Diskriminierung von Migranten hinsichtlich ihres Zugangs zu Sozial- oder Privatwohnungen nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften begünstigt wird. Außerdem müssen die Staaten gewährleisten, dass Immobilienmakler wie auch private Vermieter keine diskriminierenden Praktiken anwenden.“⁵⁷

Im Jahr 2010 zeichnen sich drei Tendenzen ab. Zum einen weisen Studien und Diskriminierungstests in verschiedenen Mitgliedstaaten nach, dass Diskriminierung im Wohnungswesen immer noch verbreitet ist. Zum anderen gilt die Wohnsituation der Roma und Travellers nach wie vor als ein spezieller Fall, der besondere Aufmerksamkeit verdient; weitere Informationen enthält der Fokus über Roma am Eingang dieses Berichts. Außerdem schränken noch immer verschiedene Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Zugang zu Sozialwohnungen ein, wovon Angehörige gefährdeter Gruppen betroffen sind.

6.4.1. Studien und Diskriminierungstests

Dem EU-Projekt Förderung von vergleichender quantitativer Forschung in den Bereichen der Migration und Integration (*Promoting Comparative Quantitative Research in the field of Migration and Integration in Europe*, PROMINSTAT) zufolge „liegen Anzeichen dafür vor, dass es für Migranten und Minderheitengruppen aufgrund ihrer sozioökonomisch prekäreren Situation weiterhin allgemein schwierig ist, Zugang zu angemessenem Wohnraum zu erhalten. Verschiedene dieser Hindernisse wurden dokumentiert. Zu den zentralen Themen dieser Debatte gehören zweifellos sowohl das Wohnungsangebot als auch die Erschwinglichkeit. Aber auch andere Aspekte wie unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung seitens der Vermieter, Makler, Wohnungsbauexperten, lokalen Behörden, Banken usw. sind ebenso von grundlegender Bedeutung.“⁵⁸ In **Deutschland** veröffentlichte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) die Ergebnisse einer großangelegten Umfrage, an der

im Jahr 2006 fast 45 000 Schüler der 9. Klassen an weiterführenden Schulen durch Ausfüllen eines Fragebogens teilnahmen. Davon wurden 20 604 Schüler, die der Mehrheitsbevölkerung angehören gefragt, ob sie etwas dagegen hätten, Angehörige bestimmter Minderheiten als Nachbarn zu haben. Die Umfrage-Ergebnisse zeigten, dass die deutschen Jugendlichen lieber andere einheimische Deutsche in der Nachbarschaft hatten als Migranten und Angehörige von Minderheiten. Am stärksten war die Ablehnung gegenüber Türken und Spätaussiedlern. Gegenüber Menschen mit dunkler Hautfarbe und Juden hatten die Befragten zwar eine positivere Einstellung, als Nachbarn waren sie jedoch weniger erwünscht als Schweden und Italiener.⁵⁹

Eine weitere vom Zentrum für Türkeistudien (ZfT) unter 1 000 Zuwanderern türkischer Herkunft durchgeführte Umfrage zeigte, dass Personen türkischer Herkunft in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Wohnungssuche Diskriminierungserfahrungen machen: 39,1 % der Befragten gab an, bei der Wohnungssuche diskriminiert worden zu sein, und 28,4 % erlebten Diskriminierung in der Nachbarschaft.⁶⁰ In **Italien** ergab eine im Jahr 2009 vom Mieterschutzbund Sunia durchgeführte Umfrage unter 1 000 Nicht-EU-Bürgern, dass die Vermieter sich oft weigern, an Ausländer zu vermieten, oder an diese nur zu ungünstigen Bedingungen (z. B. hohe Mieten und qualitativ geringwertigen Wohnraum) vermieten. Die Umfrage zeigte, dass die Mieten durchschnittlich um 30-50 % höher waren als bei italienischen Mietern und die Vermieter zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags oft zusätzliche Garantien verlangten, beispielsweise einen italienischen Bürgen oder eine Kautions.⁶¹

In einigen wenigen Mitgliedstaaten wurden Diskriminierungstests durchgeführt, um festzustellen, wie verbreitet Diskriminierung von Migranten und ethnischen Minderheitengruppen auf dem Wohnungsmarkt ist. In **Spanien** gab ein Bericht von SOS Rassismus (*SOS Racismo*) Bizkaia an, dass vor allem Diskriminierung es Migranten so schwierig macht, in der Stadt Bilbao angemessenen Wohnraum zu finden.⁶² Der Bericht enthält außerdem die Ergebnisse von Diskriminierungstests, die 60 Besichtigungstermine für Privatwohnungen und sechs Besuche bei Immobilienmaklern umfassten. In den Tests vermieteten 64 % der Hauseigentümer Wohnungen an einheimische Personen, aber nicht an Migranten, und 50 % der Makler boten Migranten keine Wohnungen an, obwohl sie noch Wohnungen im Angebot hatten.

In **Italien** führte das Zentrum für Politik der Universität Modena und Reggio Emilia einen Feldversuch durch, um die Diskriminierung auf dem italienischen Mietwohnungsmarkt zu messen. Für diesen Zweck wurden 3 676 E-Mails versendet, die Anfragen zur Vermietung leerstehender Wohnungen in 41 italienischen Städten enthielten. Die E-Mails waren unterzeichnet mit Namen, die jeweils auf eine von

59 Baier, D. et al (2009).

60 Sauer M. (2010).

61 SUNIA (2009).

62 Spanien, SOS Racismo Bizkaia (2010).

57 Vereinte Nationen, Generalversammlung (2010), Absatz 89.

58 Fonseca, M. L. et al (2010), S. 3.

drei ethnischen Gruppen schließen ließen, nämlich Italiener, Araber/Muslime oder Osteuropäer. Die Ergebnisse zeigten, dass in weiten Teilen des italienischen Mietwohnungsmarktes ein hohes Maß an Diskriminierung von Personen aus arabischen und osteuropäischen Ländern herrscht. Das Experiment ergab weiterhin, dass vor allem Personen mit Namen arabischer Herkunft diskriminiert werden und dass innerhalb der gleichen ethnischen Gruppe Männer jeweils stärker diskriminiert werden als Frauen.⁶³

Im August 2010 veröffentlichte das Amt des Gleichstellungsbeauftragten (*Diskriminerings Ombudsmannen*) in Schweden eine Studie über Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die auf Ergebnissen von Diskriminierungstests fußte. Zur Untersuchung des Marktes für Mietobjekte wurden fast 400 Telefongespräche mit 150 Mietern in 90 verschiedenen Städten geführt. Zur Untersuchung des Marktes für Eigentumsobjekte erfolgten insgesamt 44 Besichtigungen in Stockholm, Helsingborg und Lund. Die Studie belegte, dass die ethnische Herkunft der häufigste Diskriminierungsgrund war. Auf dem Mietmarkt wurden vor allem Personen mit Migrationshintergrund diskriminiert und auf dem Kaufmarkt finnische Roma und Muslime.⁶⁴

6.4.2. Rechtliche und administrative Beschränkungen im Zugang zu Sozialwohnungen

Der soziale Wohnungsbau richtet sich in verschiedenen Staaten an unterschiedliche Zielgruppen. In einigen Staaten sind Sozialwohnungen den sehr Armen vorbehalten, während in anderen Staaten gering verdienende Arbeiterfamilien oder sogar Angehörige der Mittelschicht Sozialwohnungen beziehen dürfen.⁶⁵ Der Zugang von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern zu Sozialwohnungen ist in einigen Mitgliedstaaten immer noch durch rechtliche und administrative Hindernisse eingeschränkt.

Der Bericht über angemessenen Wohnraum als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen enthält die folgende Aussage: „Unzureichende Informationen und unzulängliche Beratung, Diskriminierung bei der Zuweisung von Wohnraum oder finanzieller Unterstützung, Rechtsvorschriften, die den Zugang von Nichtstaatsbürgern zu Sozialwohnungen einschränken, schwerfällige Bürokratie und fehlender Zugang zu Beschwerde-Mechanismen beschränken den Zugang von Migranten zu Sozialwohnungen. In vielen Ländern haben Migranten keinen Anspruch auf Wohngeld oder Sozialwohnungen, die langfristig Aufenthaltsberechtigten vorbehalten sind.“⁶⁶

Im August 2010 veröffentlichte die Regionalvertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der UNO (*United Nations High*

Commissioner for Refugees, UNHCR) für Mitteleuropa ihren regelmäßigen Bericht über die Situation der Asylbewerber und Flüchtlinge in Mitteleuropa, einschließlich Slowenien. In Bezugnahme auf die Situation von Flüchtlingen gab der Bericht an, dass der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in Slowenien tendenziell ein systematisches Problem darstellt, da die Flüchtlinge keinen Anspruch auf den gemeinnützigen Wohnungsbau haben und daher für ihren Wohnraum die Marktpreise zahlen müssen. In diesem Zusammenhang empfahl der Bericht, „dass Interessensgruppen (Innenministerium, NGOs und UNHCR) das Umweltministerium ersuchen, das Thema des Zugangs zu Sozialwohnungen dahingehend zu überprüfen, dass sichergestellt wird, dass Flüchtlinge und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung Anspruch auf gemeinnützige Wohnungen erhalten“.⁶⁷

Der ECRI-Bericht 2010 zu Frankreich stellte fest, dass „direkte und indirekte ethnische Diskriminierung von Zuwanderern, Personen mit Migrationshintergrund beziehungsweise Personen, die anderen offensichtlichen Minderheitengruppen angehören, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Wohnungswesen weiterhin ein Problem darstellt. Das Hauptproblem beim sozialen Wohnungswesen ist die mangelnde Transparenz des Systems für die Zuweisung von Wohnungen, was nach Ansicht bestimmter Experten zu einem Umfeld beitragen kann, das potenzielle diskriminierende Praktiken begünstigt“.⁶⁸

Im April 2010 genehmigte der niederländische Minister für Wohnen, Stadtteilentwicklung und Integration⁶⁹ die Geltungsdauer des Gesetzes zu Städtischen Sondermaßnahmen (*Special Measures Urban Issues Act*) für Rotterdam um vier Jahre zu verlängern.⁷⁰ Diesem Gesetz nach schlägt die Stadtverwaltung dem Minister Stadtteile vor, für die Wohnungssuchende zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen. Das Gesetz erlaubt den Stadtverwaltungen so, den Wohnungsmarkt in bestimmten Stadtteilen zu regulieren und den Zuzug benachteiligter Haushalte, die über kein Einkommen oder keine Beschäftigung verfügen, vorübergehend zu beschränken. Die niederländische Gleichstellungsstelle, die Kommission für Gleichbehandlung (*Commissie Gelijke Behandeling*, CGB), kritisierte das Gesetz, weil es zu indirekter Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Nationalität und des Geschlechts führe und Migranten Gruppen unverhältnismäßig stark benachteilige.⁷¹ Die Regierung hält dem jedoch entgegen, dass das Gesetz darauf abziele, an bestimmten Brennpunkten den Lebensstandard zu verbessern und Unternehmen ein besseres Umfeld zu schaffen, sich niederzulassen und Investitionen zu tätigen. Laut Regierung erfolgt die Auswahl nicht auf der Grundlage von ethnischer Herkunft, Nationalität oder Geschlecht, sondern wird durch das Einkommen bestimmt und gilt nur für Personen, die bisher nicht im Großraum Rotterdam leben.

63 Baldini, M. und Federici M., (2010). Zu Mehrfachdiskriminierung siehe Kapitel 5 zu Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

64 Schweden, *Diskriminerings Ombudsmannen* (2010).

65 Whitehead, C. und Scanlon, K. (2007).

66 Vereinte Nationen, General Assembly, (2010) Absatz 89.

67 UNHCR Regional Representation for Central Europe (2009), S. 71.

68 Europarat, ECRI (2010a).

69 Niederlande, Rijksoverheid (2010a).

70 Niederlande, *Wet bijzondere maatregelen grootstedelijke problematiek*, (Stb. 2005, 726).

71 Niederlande, *Commissie Gelijke Behandeling* (2005).

Vielversprechende Praktik

Leitlinien für Vermietung und Verkauf von Wohnraum

Als Mitglied des internationalen kommunalen Netzwerks „Städte für die Menschenrechte“ hat die Stadt Nürnberg die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus gegenüber Personen mit Migrationshintergrund auf dem lokalen Wohnungsmarkt ganz oben auf ihre politische Agenda gesetzt. Deshalb formulierten die Stadt Nürnberg und die Vertreter des Nürnberger Realitätenmarktes Leitlinien, die die Stadt Nürnberg, Immobilienunternehmen, Makler und Vermieter unterstützen sollen, bei Vermittlung, Vermietung oder Verkauf von Wohnungen, Menschen mit Migrationshintergrund vorurteilsfrei zu berücksichtigen.

Stadt Nürnberg, Nachrichten aus dem Rathaus, Stadt Nürnberg setzt Akzente in Sachen Menschenrechte: Leitlinien für das Wohnungswesen vorgelegt, Nr. 994/2. Oktober 2009

6.5. Bildungssektor

„Bildungsbedingte Ungleichheiten wirken sich ein Leben lang aus – nicht nur in der Kindheit. Unterschiede in der Teilhabe an Bildung bleibt während des ganzen Lebens bestehen.“⁷²

Vereinigtes Königreich, Kommission für Gleichbehandlung und Menschenrechte (Equality and Human Rights Commission)

Der Zugang zu Bildung kann sich nachhaltig auf die Beschäftigungsmöglichkeiten einer Person auswirken. Diese wiederum können Einkommen, Wohnraum und allgemeine Lebensqualität beeinflussen. Auch wenn das Recht auf Bildung unter anderem in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) verankert ist, bleiben noch immer Herausforderungen zu meistern, um Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im Bereich Bildung zu gewährleisten.

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Gleichbehandlung beim Zugang zu Bildung und andauernde Formen der Segregation im Bildungsbereich. In der Gesamtschau bestätigen die Informationen zum Jahr 2010, dass es noch immer rassistische Vorfälle und diskriminierende Praktiken im Bereich Bildung gibt. Gleichzeitig mangelt es nach wie vor an institutionalisierten Meldemechanismen. Auch brachte 2010 keine allgemeine Verbesserung bei der Überwachung rassistischer Vorfälle an Schulen. Dabei sind derartige Mechanismen in **Frankreich**, den **Niederlanden** und **Deutschland** offenbar weit verbreitet. In **Deutschland** überwachen einige Bundesländer rechtsextremistische Tendenzen an Schulen, und im **Vereinigten Königreich** sind die Schulen verpflichtet, Jahresberichte über rassistische Vorfälle an Schulen zu erstellen und aufzubewahren. In **Frankreich** werden Daten zu rassistischen Vorfällen im Überwachungs- und Informationssystem für die Sicherheit an Schulen (*Système d'Information et de Vigilance sur la Sécurité scolaire*, SIVIS) verzeichnet, und in den **Niederlanden** erfassen lokale und regionale Antidiskriminierungsstellen Beschwerden im Bereich Bildung. Ob derzeit auch andere Mitgliedstaaten rassistische Vorfälle an Bildungseinrichtungen systematisch erfassen, ist unklar.

⁷² Vereinigtes Königreich, Equality and Human Rights Commission (2010).

Vielversprechende Praktik

Erfassung von Diskriminierung an Schulen

Ein Beschluss des niederländischen Ministerrates (Ministerraad) vom Juni 2010 verpflichtet Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen in den Niederlanden dazu, rassistische Vorfälle in einem einheitlichen nationalen Erfassungssystem zu erheben. Alle zwei Jahre werden die Zahlen in einem landesweiten Verzeichnis veröffentlicht. Diskriminierung (aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung) gehört zu den Kategorien von Vorfällen, deren Erfassung Pflicht ist. Im Schuljahr 2009-2010 wurden die verschiedenen Arten von Vorfällen im Rahmen mehrerer Pilotprojekte eindeutig definiert. Das Erfassungssystem sollte ab 1. August 2011 aktiv sein.

Staatsregierung (Rijksoverheid), Pressemitteilung zum nationalen Erfassungssystem für ein sichereres Schul-Klima, 25. Juni 2010

6.5.1. Gleichberechtigter Zugang zu Bildung

Rechtlich gesehen ist der offene Zugang zu Bildung in den EU-Mitgliedstaaten zwar gewährleistet, dennoch stehen gefährdete Gruppen in der Praxis vor zahlreichen Problemen, wenn sie hochwertige Bildung anstreben. In einigen Mitgliedstaaten unterliegen die Kinder von Asylbewerbern nicht der Schulpflicht. Dies ist beispielsweise in **Schweden** der Fall, wo asylsuchende Kinder allerdings ein Recht auf Schulbesuch haben. Die Frage, ob in Schweden lebenden Kindern ohne Aufenthaltserlaubnis das Recht auf Bildung und die Teilnahme an einer Vorschulerziehung gewährt werden sollte, löste Diskussionen aus. Die Regierungskanzlei (*Regeringskansliet*) präsentierte daraufhin im Februar 2010 einen Vorschlag zum Schulbesuch für alle Kinder.⁷³ In **Lettland** reichte der gesetzliche Vormund eines Asylbewerbers im Januar 2010 beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft (*Izglitibas un zinatnes ministrija*, IZM) eine Beschwerde ein, weil die rechtlich zugesicherten Bildungsmöglichkeiten nicht gewährt worden waren.⁷⁴

⁷³ Schweden, Regeringskansliet (2010).

⁷⁴ Lettland, Ministerium für Bildung und Wissenschaft (2010).

Probleme beim Zugang zu Bildung sind zu erwarten, wenn die Schulbehörden verpflichtet sind, Daten zum Rechtsstatus der Schüler und deren Eltern zu erheben und weiterzuleiten. Im Rahmen eines FRA-Projektes über die Grundrechte irregulärer Migranten ergaben die Informationen aus den Mitgliedstaaten, dass es den Schulbehörden in einigen Mitgliedstaaten untersagt ist, den Einwanderungsbehörden irreguläre Migranten zu melden. Dies ist etwa der Fall in **Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, den Niederlanden und Österreich**. In etlichen anderen Mitgliedstaaten wie **Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und Spanien** ist diese Frage nicht ausdrücklich geregelt.

Ausnahmen bilden **Zypern** und in gewissem Maße die **Slowakei**. In **Zypern** teilte das Amt für Migration den staatlichen Schulen in einem Rundschreiben mit, dass sie verpflichtet sind, die Behörden über die Anmeldung von Kindern ohne gültige Ausweispapiere zu informieren.⁷⁵ In der **Slowakei** sind die Schulverwaltungen auf der Grundlage des Ausländeraufenthaltsgesetzes (Artikel 53 Absatz 3) dazu verpflichtet, Kinder ohne gültige Ausweispapiere zu melden, die eine Schule besuchen oder verlassen.⁷⁶ In **Deutschland** ist die Situation komplizierter: Auf Bundesebene besteht gemäß Artikel 87 des Aufenthaltsgesetzes eine allgemeine „Mitteilungspflicht“.⁷⁷ Einige Bundesländer haben jedoch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen, die die Schulbehörden von dieser allgemeinen Mitteilungspflicht entbinden, beispielsweise Nordrhein-Westfalen.⁷⁸ Hamburg und Berlin richteten Schülerregister zur Datenerfassung aller Schüler ein. Elternverbände protestierten gegen diesen Schritt, und Datenschützer riefen zum Boykott der Schülerregister auf.⁷⁹

Den verfügbaren Daten zufolge gehören Roma zu den am stärksten benachteiligten Gruppen, wenn es um den Zugang zu Bildung geht. Für **Frankreich** beispielsweise machen der Jahresbericht des französischen Kinderbeauftragten und zahlreiche weitere internationale Berichte darauf aufmerksam, dass es für Travellers und Roma weiterhin sehr schwierig ist, ihre Kinder an einer Schule anzumelden, und dass sie zum Teil sogar abgewiesen werden.⁸⁰ Weitere Informationen über die Situation der Roma im Bereich Bildung enthält der Fokus über Roma am Anfang dieses Jahresberichts.

Generell wird der Zugang zu Bildung in der EU außerdem durch folgende Faktoren beschränkt: geografische Abgelegenheit und weite Schulwege, fehlende Vorschul-Einrichtungen, sowie Ungleichbehandlung bei den Anmeldeverfahren und Aufnahmeprüfungen.

75 Rundschreiben vom November 2004 (nicht öffentlich zugänglich).

76 Slowakei, Zákon č. 48/2002 Z. z.

77 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

78 Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz und Caritas (2010), S. 18.

79 Weitere Informationen auf der Homepage des Flüchtlingsrats Berlin: www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_pe.php?sid=424.

80 Frankreich, Défenseur des enfants (2009), S. 95-96. Siehe Abschnitte zu Roma-Migranten und Travellers: Vereinte Nationen, CERD (2010a).

Allerdings sind auch Initiativen für einen umfassenderen und gerechteren Zugang zu Bildung zu verzeichnen. In **Deutschland** beispielsweise trat Ende 2009 im Bundesland Hessen eine neue Vorschrift in Kraft, die praktische Hindernisse bei der Schulanmeldung von Kindern ohne gültige Ausweispapiere aus dem Weg räumte. Durch eine Änderung von Abschnitt 3 des hessischen Schulgesetzes wurde eine neue Regelung eingeführt, nach der der Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Muttersprache nicht mehr an die Vorlage einer offiziellen Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus, einer gültigen Meldebescheinigung oder einer Duldungsbescheinigung gekoppelt ist.⁸¹

6.5.2. Segregation im Bildungsbereich

In den vergangenen Jahren kamen verschiedene Studien zu dem Schluss, dass Segregation Ungleichbehandlung produziert und reproduziert. In ihrem Bericht über die Segregation von Roma-Kindern in der Bildung stufte die Europäische Kommission Segregation als strukturelle Diskriminierung ein, die mit der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse nicht vereinbar sei.⁸² Die Praxis, Schüler mit Roma- oder Migrationshintergrund auf Sonderschulen zu schicken, ist nach wie vor ein Problem; mehr dazu findet sich im Fokus über Roma. In **Bulgarien** ist die Anmeldung von Schülern mit normaler Intelligenz an Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen laut Verordnung Nr. 6 (2002) des Ministers für Bildung, Jugend und Wissenschaft ausdrücklich verboten. Die Einhaltung dieser Verordnung überwachen die Kommission für den Schutz gegen Diskriminierung und Nichtregierungsorganisationen (*non-governmental organizations*, NGOs). Die endgültige Liste der Kinder mit besonderem pädagogischem Förderbedarf muss vom Minister genehmigt werden. Aufgrund dieser zusätzlichen prozeduralen Absicherungen sank die Zahl der Kinder, die als sonderpädagogisch förderbedürftig eingeschätzt wurden, im Jahr 2010 um 760. Von den 2 571 Kindern, die die Expertenkommission des Ministeriums untersucht hatte, besuchten folglich ab September 2010 nur insgesamt 1 811 Kinder mit Behinderungen eine Sonderschule.

In seinem Bericht über die **Niederlande** aus dem Jahr 2010 äußerte sich der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) besorgt über Formen der Segregation in niederländischen Primar- und Sekundarschulen. Die in früheren Jahren ergriffenen Maßnahmen, wie die Gründung eines Wissenszentrums für gemischte Schulen (*Kenniscentrum Gemengde Scholen*, KGS) und die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Förderung der Integration erwiesen sich als unzulänglich. CERD drängte die niederländischen Behörden, sich stärker für die Prävention und Beseitigung von Segregation im Bildungssystem einzusetzen und beispielsweise die Zulassungsvorschriften zu überprüfen, die die Entstehung oder Verschärfung der Segregation begünstigen können.⁸³

81 Siehe Vogel, D. und Aßner, M. (2010).

82 Europäische Kommission (2007).

83 Vereinte Nationen, CERD (2010b).

In **Ungarn** hat sich der Oberste Gerichtshof mit einem Fall von Segregation von Roma-Schülern beschäftigt. Innerhalb ein und derselben Schule waren unterschiedliche Gebäude vorwiegend entweder für Roma oder für Kinder der Mehrheitsbevölkerung genutzt worden. Der Gerichtshof widersprach dem Urteil der zweiten Instanz, gegen welches die Stiftung „Chance for Children Foundation“ Berufung erhoben hatte, und stellte eine rechtswidrige Segregation fest. Er unterstrich hierbei, dass Segregation nicht nur durch aktives Verhalten verursacht wird. Die Gemeinde und die betroffenen Schulen hatten Roma-Schüler effektiv ausgegrenzt, indem sie keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet hatten, um die gegebene Situation zu ändern. Der Oberste Gerichtshof betonte des Weiteren, dass weder Platzmangel in den Hauptgebäuden noch langjährige Traditionen oder besondere Unterrichtsformen die Segregation der Roma-Schüler rechtfertigten.

Im Jahr 2009 berichtete das **bulgarische** Helsinki-Komitee, dass Roma-Kinder von ihren bulgarischen Mitschülern oft wegen ihres ethnischen Hintergrunds beschimpft werden. Dies veranlasse die Roma schließlich dazu, auf Bildung zu verzichten.⁸⁴ In diesem Sinne sollte die Aufhebung der Segregation mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und Diskriminierung der Roma-Schüler an Regelschulen einhergehen. Weitere Informationen enthält der Fokusüber Roma in diesem Bericht.

6.6. Rassistisch motivierte Straftaten

Dieser Abschnitt behandelt die Situation in der EU bezüglich rassistisch motivierter Straftaten. Letztere sind die extremste Ausdrucksform für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenüber bestimmten Gesellschaftsgruppen. Kapitel 9 über den Opferschutz beschreibt weitere Entwicklungen hinsichtlich der Rechte von Opfern solcher Straftaten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die hier dargestellten Informationen lediglich auf einer Analyse der öffentlich zugänglichen offiziellen Daten zu rassistisch motivierten Straftaten basieren (also auf Daten der Regierungen und nicht von NGOs). Daher beschränkten sich die Ausführungen auf jene Mitgliedstaaten, deren Datenerhebung eine Auswertung ermöglicht. Sie können sinnvoller Weise mit den Ergebnissen der FRA-Erhebung EU-MIDIS⁸⁵ verglichen werden. EU-MIDIS enthält Daten zu Straftaten, die von den Befragten als rassistisch oder religiös motiviert wahrgenommen wurden. Die EU-MIDIS-Daten beruhen auf Informationen, die aus Gesprächen mit 23 500 Angehörigen ethnischer Minderheiten und Zuwanderern in der EU stammen. Die Ergebnisse von EU-MIDIS zeigen, dass zwischen 57 % und 74 % der entsprechenden Angriffe oder Bedrohungen nicht der Polizei gemeldet wurden, wobei die Zahl der nicht gemeldeten Vorfälle je

nach untersuchter Gruppe der Befragten höher oder niedriger war. Aus diesem Grund und angesichts des Mangels weiterer umfassender Datensätze zu rassistisch motivierten Straftaten, wie etwa Opferbefragungen ähnlich der EU-MIDIS-Erhebung, muss davon ausgegangen werden, dass offizielle Daten aller Wahrscheinlichkeit nach nur den Gipfel des Eisbergs rassistisch motivierter Taten aufzeigen. Somit sind die Statistiken, die hier und dort auf nationaler Ebene erfasst werden, nur ein Abbild jener wenigen Vorfälle, die in den Blickpunkt der Polizei rückten und strafrechtlich verfolgt wurden.

6.6.1. Entwicklungen und Tendenzen bei offiziell erfassten rassistisch motivierten Straftaten

In der EU bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor große Unterschiede hinsichtlich der Erhebung und öffentlichen Verfügbarkeit offizieller Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten. Einige Mitgliedstaaten (wie **Bulgarien** und **Griechenland**) veröffentlichen solche Daten gar nicht, und nur wenige Mitgliedstaaten (wie **Finnland**, **Schweden** und das **Vereinigte Königreich**) erheben und veröffentlichen regelmäßig umfassende Daten. Die unkritische Auswertung bestehender Daten zu rassistisch motivierten Straftaten kann den Anschein erwecken, dass die wenigen Mitgliedstaaten, die umfassende Daten erheben und veröffentlichen, ein größeres Problem mit den Extremformen von Rassismus – wie rassistisch motivierten Gewaltverbrechen – haben als andere Mitgliedstaaten, die keine oder nur wenige Daten veröffentlichen. Näher an der Realität liegt aber jene Lesart, die in der Erhebung und Veröffentlichung umfangreicher Daten ein Anzeichen dafür erkennt, dass ein Mitgliedstaat rassistisch motivierten Straftaten wirksam begegnet, indem er deren Existenz offen anerkennt und die Reaktion des Staates darauf darlegt.

Tabelle 6.1 gibt einen Überblick über den Stand der offiziellen Erhebung von Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten in den EU-27 für das Jahr 2009. Die vergangenen sechs Jahre, in denen die FRA und deren Vorgängerin, die Europäische Stelle zur Beobachtung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (EUMC), den Stand der Datenerhebung zu rassistisch motivierten Straftaten in Kategorien eingeteilt hat, erbrachten letztendlich keine allgemeine Verbesserung der Datenerhebung in der EU. Eine positive Entwicklung ist aber in **Schweden** zu verzeichnen, wo die Datenerhebung den Sprung von der Kategorie „Gut“ in die Kategorie „Umfassend“ schaffte, was insbesondere auf 2008 vorgenommene Änderungen hin zu einer detaillierteren Einstufung von rassistisch motivierten Straftaten und anderen Hassverbrechen zurückzuführen ist. Die sonstige Stagnation in Sachen Datensammlung zeigt jedoch, in welchem Maße viele Mitgliedstaaten sich darüber hinwegsetzen, dass rassistisch motivierte Straftaten einen Verstoß gegen die Grundrechte darstellen. Schließlich erfordert gerade die Reaktion auf diese Straftaten eine verbesserte Datenerhebung, um entsprechende Strategien und Maßnahmen entwickeln zu können.

⁸⁴ Bulgaria, Български хелзински комитет (2009).

⁸⁵ FRA (2009).

Tabelle 6.2 gibt Aufschluss über Tendenzen in den Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten, die auf den jüngsten öffentlich verfügbaren Regierungsdaten basieren. Die Strafverfolgungsdaten umfassen eine Reihe von Vorfällen und Straftaten und schließen verschiedene Bereiche wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus mit zugehörigen Straftaten wie Aufstachelung zu rassistischem Hass und Gewalt ein. In einigen der Mitgliedstaaten, deren Datenerhebungssysteme in die „niedrigste“ Kategorie eingestuft wurden, erhebt die Polizei zwar Daten zu rassistisch motivierten Straftaten, wobei aber diese Daten nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden und ebenso wenig regelmäßig wie systematisch veröffentlicht werden – dies gilt beispielsweise für **Zypern**. **Spanien** erhebt zwar ausführliche Daten zu rassistisch motivierten Straftaten in der Provinz Katalonien und in größeren Städten, führte dieses Datenerhebungssystem jedoch noch nicht landesweit ein.

Man sollte die in den verschiedenen Mitgliedstaaten erhobenen offiziellen Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten nicht direkt miteinander vergleichen, da die Informationen in jedem Mitgliedstaat auf unterschiedliche Weise gemeldet und erfasst werden. Die Schwankungen in der Zahl der erfassten Straftaten *innerhalb* eines Mitgliedstaats können jedoch Aufschluss über Muster sowohl der Erscheinungsformen rassistisch motivierter Straftaten als auch der Änderungen der Erhebungsmethoden geben. Allerdings weisen Mitgliedstaaten mit niedrigen absoluten Zahlen, wie **Dänemark**, im Jahresvergleich gewöhnlich die größten prozentualen Änderungen auf. Daher müssen die

Schwankungen der in diesen Ländern erhobenen Daten zu Straftaten mit Vorsicht interpretiert werden. Darüber hinaus haben **Dänemark**, **Finnland** und **Schweden** ihr System zur Erfassung rassistisch motivierter Straftaten im Jahr 2008 geändert, was zu einem erheblichen Anstieg der erfassten Straftaten im Jahr 2008 gegenüber 2007 sowie zu einem konstant hohen Niveau erfasster rassistisch motivierter Straftaten im Jahr 2009 gegenüber früheren Zeiträumen führte. Aus diesem Grund muss eine Analyse langfristiger Tendenzen der Daten für diese Länder unter Vorbehalt erfolgen und stets die allfälligen Änderungen an den Datenerhebungsmethoden berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund lässt Tabelle 6.2 die folgenden Schlussfolgerungen zu:

- Im Zeitraum 2000-2009 verzeichneten zehn der zwölf Mitgliedstaaten, die für eine Trendanalyse ausreichende Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten erheben, eine steigende Tendenz bei den erfassten Straftaten in diesem Bereich. In Polen und in der **Tschechischen Republik** war hingegen eine rückläufige Tendenz zu beobachten.
- Werden nur die beiden letzten Jahre (2008-2009) betrachtet, für die Vergleichsdaten verfügbar sind, so verzeichneten vier der zwölf Mitgliedstaaten, die ausrei-

Tabelle 6.1: Stand der offiziellen Erhebung von Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten in den EU-27

Offizielle Daten nicht systematisch verfügbar	Eingeschränkt	Gut	Umfassend
Entweder keine Erhebung oder keine Veröffentlichung offizieller Daten auf nationaler Ebene	Eingeschränkte Berichterstattung zu einigen Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen und/oder Schwerpunkt auf allgemeiner Diskriminierung, die rassistisch motivierte Straftaten einschließen kann	Für die Erfassung von Straftaten ist ein gutes System vorhanden und/oder Schwerpunkt des Systems auf Rechtsextremismus und/oder Antisemitismus	Umfangreiche Datenerfassung mit Einzelheiten über Merkmale des Opfers, Ort der Viktimisierung usw.
Bulgarien Griechenland Portugal Spanien Zypern	Estland Italien Lettland Litauen Luxemburg Malta Niederlande Rumänien Slowenien Ungarn	Belgien Dänemark Frankreich Deutschland Irland Österreich Polen Slowakei Tschechische Republik	Finnland Schweden Vereinigtes Königreich

Quelle: FRA, 2010



chende Strafverfolgungsdaten zu rassistisch motivierten Straftaten erheben, eine steigende Tendenz.⁸⁶

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Langzeitbeobachtung bei den erfassten rassistisch motivierten Straftaten über den Zeitraum 2000-2009 insgesamt einen Anstieg in den meisten Mitgliedstaaten belegt, in denen genügend Daten für eine Analyse vorliegen. Im Vergleich dazu zeigen die letzten beiden Jahre, für die Daten verfügbar sind, einen Anstieg in nur in einem Drittel der Mitgliedstaaten. In **Frankreich** ist der Anstieg der erfassten Straftaten um 113 % im Zeitraum 2008-2009 vor allem auf die Zunahme der erfass-

ten antisemitischen Straftaten im Jahr 2009 während der israelischen Intervention im Gazastreifen zurückzuführen (siehe Tabelle 6.3). Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass sich Ereignisse in anderen Teilen der Welt auf Erscheinungsformen von Rassismus in den Mitgliedstaaten auswirken können. Ein Vergleich der Daten von zwei Jahren kann also deutlich machen, dass bestimmte Ereignisse Schwankungen bei der Anzahl rassistisch motivierter Straftaten beeinflussen. Analysiert man hingegen die Daten mehrerer Jahre, lässt dies eine Bewertung der allgemeinen Tendenzen zu.

Tabelle 6.2: Tendenzen bei offiziell erfassten rassistisch motivierten Straftaten (2000-2009)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Änderung in % 2008-09	Änderung in % 2000-09
Belgien	757 Straftaten	751	727	848	1 021	1 272	1 375	1 304	1 188	1 053	- 11,4 %	+ 8,5 %
Dänemark	28 Vorfälle	116	68	53	37	87	227	35	175*	306	+ 74,9 %	+ 89,1 %
Deutschland	-	14 725 Straftaten	12 933	11 576	12 553	15 914	18 142	17 607	20 422	19 468	- 4,7 %	+ 8,2 % (2001-09)
Finnland	495 Straftaten	448	364	522	558	669	748	698	1 163*	1 385	+ 19,1 %	+ 33,1 %
Frankreich	903 Meldungen	424	1 317	833	1574	979	923	723	864	1 841	+ 113,1 %	+ 6,1 %
Irland	72 Meldungen	42	100	62	84	94	173	214	172	128	- 25,6 %	+ 27,9 %
Österreich	450 Beschwerden	528	465	436	322	406	419	752	835	791	- 5,3 %	+ 11,3 %
Polen	215 Straftaten	103	94	111	113	172	150	154	122	109	- 10,7 %	- 1,5 %
Schweden	2 703 Straftaten	2 785	2 391	2 436	2 414	2 383	2 575	2 813	4 826**	4 707	- 2,5 %	+ 10,3 %
Slowakei	35 Straftaten	40	109	119	79	121	188	155	213	132	- 38,0 %	+ 31,6 %
Tschechische Republik	364 Straftaten	452	473	335	364	253	248	196	217	265	+ 22,1 %	- 6,0 %
England und Wales	47 701 Vorfälle	53 121	54 858	49 344	54 157	57 863	60 926	62 071	58 445	55 862	- 4,4 %	+ 2,2 %
Schottland			1 699 Straftaten	2 673	3 097	3 856	4 294	4 474	4 543	4 564	+ 0,5 %	+ 18,1 % (2002-09)
Nordirland							Vorfälle	1 183	1 044	1 036	- 0,8 %	- 0,5 % (2006-09)

Anmerkungen: * Aufgrund geänderter Zählweise der Vorfälle ist kein Vergleich mit Vorjahren möglich.

** Aufgrund einer geänderten Definition von Hassverbrechen ist kein Vergleich mit Vorjahren möglich.

Quelle: FRA, 2010

86 Für das Vereinigte Königreich basiert der Gesamttrend bei den erfassten Straftaten auf Daten für England und Wales. Dies spiegelt die relative Bevölkerungszahl in England und Wales im Vergleich mit der in Schottland und Nordirland wider. In Schottland zeigten erfasste rassistische Vorfälle einen von Jahr zu Jahr sinkenden Trend für die Zeitspanne von 2006/07 bis 2008/09. Siehe www.scotland.gov.uk/Publications/2010/04/26153852/8.

6.6.2. Tendenzen bei antisemitischen Straftaten

Angesichts der Geschichte Europas im zwanzigsten Jahrhundert kommt der Erhebung von Daten insbesondere zu antisemitischen Straftaten nach wie vor eine große Bedeutung zu. Allerdings erheben nur sechs Mitgliedstaaten ausreichend umfassende Strafverfolgungsdaten zu antisemitischen Straftaten, die eine Trendanalyse erlauben.

Tabelle 6.3 lässt die folgenden Schlussfolgerungen zu antisemitischen Straftaten zu:

- Zwischen 2001 und 2009 wiesen vier der sechs Mitgliedstaaten, für die eine Trendanalyse durchgeführt wurde, insgesamt eine steigende Tendenz auf, während in zwei Mitgliedstaaten eine stabile Entwicklung festzustellen war.
- Im Vergleich dazu wiesen zwischen 2008 und 2009 fünf der sechs Mitgliedstaaten eine steigende Tendenz auf, während die Tendenz in einem Mitgliedstaat rückläufig war. Im Fall von **Österreich** ist die Zahl der erfassten Straftaten über den gesamten Zeitraum konstant niedrig, so dass der auffällige Rückgang um 47,8 % zwischen 2008 und 2009 angesichts des Unterschieds von nur elf Straftaten relativiert werden muss. Ebenso basiert der Anstieg der Vorfälle um 36,7 % in den **Niederlanden** auf nur 18 Vorfällen (Differenz 2009 zu 2008). In **Frankreich** und möglicherweise auch im **Vereinigten Königreich** und in **Schweden** kann der beachtliche Anstieg der erfassten antisemitischen Straftaten nach vorsichtiger Einschätzung dem Einfluss des israelisch-palästinensischen Konflikts im Jahr 2009 zugeschrieben werden – auf diesen Zusammenhang wurde bereits oben hingewiesen.

AKTIVITÄT DER FRA

Regelmäßige Berichte zur Lage des Antisemitismus in der EU

Die FRA veröffentlichte im April 2010 einen zusammenfassenden Überblick über die Lage des Antisemitismus in der EU im Zeitraum 2001-2009. Dabei handelt es sich um die sechste Aktualisierung des im Jahr 2004 veröffentlichten Berichts zu Erscheinungsformen des Antisemitismus in der EU. Der Überblick enthält statistische Daten von Regierungs- und Nichtregierungsstellen für den Zeitraum 2001-2009 und deckt die EU-Mitgliedstaaten ab, die über offizielle oder inoffizielle Daten und Statistiken zu antisemitischen Vorfällen verfügen.

Weitere Informationen sind abrufbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2010/pub_cr_antisemitism_update_2010_en.htm

6.6.3. Tendenzen bei rechtsextremistischen Straftaten

Neben der schwerpunktmäßigen Erhebung von Daten zu antisemitischen Straftaten in Europa ist in einigen Mitgliedstaaten seit langem die Datenerhebung zu rassistisch motivierten und damit verbundenen Hassverbrechen durch rechtsextremistische Gruppen zentral. Zurzeit erheben nur vier Mitgliedstaaten ausreichend umfassende Strafverfolgungsdaten, die einen Vergleich der Tendenzen bei den rechtsextremistisch motivierten Straftaten erlauben.

Tabelle 6.4 zeigt, dass eine Langzeitbetrachtung für **Deutschland** den größten Anstieg an erfassten rechtsextremistisch motivierten Straftaten offenbart, während in **Österreich** und **Schweden** nur ein leichter Anstieg zu beobachten war. Dagegen ist in **Frankreich** keine langfristige Tendenz erkennbar. Die Trendanalyse für die Zwölf-Monatsperiode von 2008 auf 2009

Tabelle 6.3: Tendenzen bei erfassten antisemitischen Straftaten (2001-2009)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Änderung in % 2008-09	Änderung in % 2001-09
Frankreich	219	936	601	974	508	571	402	459	815	+ 77,6 %	+ 0,4 %
Deutschland	1 629	1 594	1 226	1 346	1 682	1 662	1 561	1 496	1 520	+ 1,6 %	+ 0,3 %
Niederlande*	41	60	50	58	65	108	50	49	67	+ 36,7 %	+ 4,0 %
Österreich	3	20	9	17	8	8	15	23	12	- 47,8 %	+ 9,1 %
Schweden	115	131	128	151	111	134	118	159	250	+ 57,2 %	+ 10,3 %
Vereinigtes Königreich**	310	350	375	532	459	598	561	546	926	+ 69,6 %	+ 25,7 %

Anmerkungen: * Daten der niederländischen Staatsanwaltschaft: Zahl diskriminierender Vorfälle, bei denen Antisemitismus eine Rolle spielte, die aber möglicherweise keine antisemitischen Straftaten waren.

** Die Daten für das Vereinigte Königreich stammen von der unabhängigen jüdischen Organisation „Community Security Trust“ und werden für offizielle Veröffentlichungen der Regierung im Vereinigten Königreich als Quelle herangezogen.

Neben den hier genannten Mitgliedstaaten veröffentlicht auch das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (CEODOR) in Belgien offizielle Daten zu Beschwerden über Antisemitismus, die sich aber nicht auf rassistisch motivierte Straftaten beschränken. Einzelheiten sind FRA (2010) zu entnehmen.

Quelle: FRA, 2010

Tabelle 6.4: Tendenzen bei erfassten rechtsextremistisch motivierten Straftaten (2000-2009)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Ände- rung in % 2008-09	Ände- rung in % 2000-09
Deutschland	-	10 054	10 902	10 792	12 051	15 361	17 597	17 176	19 894	18 750	- 5,8 %	+ 16,6 % (2001-09)
Frankreich	207	198	179	148	461	419	301	247	129	181	+ 40,3 %	+ 0,1 %
Österreich	291	301	261	264	189	188	204	280	333	356	+ 6,9 %	+ 1,8 %
Schweden	566	392	324	448	306	292	272	387	667*	538	- 19,3 %	+ 2,3 %

Anmerkung: * Aufgrund von Änderungen der Definition von rechtsextremistisch motivierten Straftaten ist kein Vergleich mit Vorjahren möglich.

AKTIVITÄT DER FRA

„Ethnic Profiling“ und das Vertrauen zur Polizei

Die FRA veröffentlichte im Jahr 2010 ein Handbuch zum „Ethnic Profiling“ – d.h. der Erstellung von Personenprofilen mit Augenmerk auf die ethnische Herkunft. Das Handbuch hilft Beamten in Strafverfolgungsbehörden bei der Entscheidung, wann sie das Profiling rechtmäßig als Instrument bei Ermittlungen nutzen können und wann Profiling unrechtmäßig ist, da es gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Außerdem enthält das Handbuch Beispiele für bewährte Praktiken aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Das Handbuch wird ergänzt durch den FRA-Bericht über Polizeikontrollen und Minderheiten. Dieser Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ basiert auf der FRA-Erhebung EU-MIDIS, die für zehn Mitgliedstaaten Erfahrungen und Wahrnehmungen jeweils im gleichen Gebiet lebender Angehöriger von Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung bei Polizeikontrollen gegenüberstellt. Die Ergebnisse von EU-MIDIS und die Erkenntnisse aus dem Handbuch belegen, dass die Polizei weniger Vertrauen genießt, wenn Minderheitenangehörige den Eindruck haben, dass sie von der Polizei diskriminierend behandelt werden. Dies trägt dazu bei, dass Angehörige ethnischer Minderheiten, die Opfer rassistisch motivierter Straftaten wurden, diese Übergriffe wegen mangelnden Vertrauens der Polizei oft gar nicht erst melden.

FRA (2010) Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden: ein Handbuch; FRA (2010), EU-MIDIS Daten kurz gefasst 4: Polizeikontrollen und Minderheiten

ergibt jedoch ein völlig anderes Bild. In **Frankreich** wurden 40 % mehr rechtsextremistische Straftaten erfasst, während **Schweden** im Zeitraum 2008-2009 eine stark rückläufige und **Deutschland** eine leicht rückläufige Tendenz bei den rechtsextremistisch motivierten Straftaten verzeichnete. Diese kurzfristigen Schwankungen könnten einen tatsächlichen Anstieg oder Rückgang der Tätigkeiten rechtsextremistischer Gruppen widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf Internet-Kriminalität. Sie könnten auch ein Anzeichen für mögliche Verbesserungen oder Verschlechterungen bei der Ermittlung und Verfolgung solcher Tätigkeiten durch die Strafverfolgungsbehörden oder auf Faktoren wie die Prioritätenverlagerung bei der Polizei und Ressourcenzuweisung zurückzuführen sein. Gleichzeitig muss die Erhebung von Daten zu rechtsextremistisch motivierten Straftaten – die in einigen Mitgliedstaaten aus historischen Gründen intensiv betrieben wird – im Kontext anderer „rassistisch motivierter“ Verbrechen und „Hassverbrechen“ gesehen werden, bei denen die Täter eben keine politisch „rechtsextremistische“ Motivation haben. EU-MIDIS-Daten zeigen, wie im letzten Jahresbericht berichtet, dass den befragten Opfern rassistisch motivierter Straftaten zufolge nur sehr wenige Täter dieser Verbrechen tatsächlich dem rechts-extremen Lager zuzurechnen waren.

Die vom Europäischen Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) der FRA zusammengetragenen Informationen legen nahe, dass verschiedene

Einzelpersonen und Gruppen verstärkt das Internet und seine sozialen Netzwerke nutzen, um gezielt Hassverbrechen gegen bestimmte Gesellschaftsgruppen voranzutreiben und zu verüben.⁸⁷ Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass 18 Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität noch nicht ratifiziert haben. Das Protokoll sieht vor, unter Verwendung von Computersystemen begangene rassistische und fremdenfeindliche Handlungen unter Strafe zu stellen. Zwölf Mitgliedstaaten haben das Protokoll zumindest bereits unterzeichnet.

6.6.4. Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit war bis zum 28. November 2010 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.⁸⁸

⁸⁷ Daten in EU-27 erhoben im Rahmen des FRA-Berichts *Racist and related hate crimes in the EU*, die der FRA im September 2010 vorgelegt wurde und die nach eingehender Analyse veröffentlicht werden wird.

⁸⁸ Rat der Europäischen Union (2008), S. 55.

Nach Informationen der FRA war es um die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Anfang September 2010 folgen-dermaßen bestellt. Fünf Mitgliedstaaten hatten den Rahmenbeschluss in nationales Recht umgesetzt. Weitere acht Mitgliedstaaten erachteten ihre bestehende Gesetzgebung als bereits ausreichend oder sogar als über die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses hinausgehend. Die bestehenden Gesetze einiger dieser Mitgliedstaaten umfassen auch Hassverbrechen, die auf anderen Gründen als der ethnischen Herkunft beruhen. Die übrigen Mitgliedstaaten sind noch dabei, den Rahmenbeschluss umzusetzen und ihre Maßnahmen der Europäischen Kommission mitzuteilen, die für die Überwachung der Umsetzung verantwortlich ist. Sobald dieser Vorgang abgeschlossen ist und Übersetzungen zur Verfügung stehen, wird die Europäische Kommission ihre Analyse der Umsetzung des Rahmenbeschlusses einleiten.

AKTIVITÄT DER FRA

Drei neue Erhebungen und ein Bericht über Hassverbrechen

Im Jahr 2011 wird die FRA einen Bericht über rassistisch motivierte und verwandte Straftaten veröffentlichen. Drei groß angelegte Umfragen sollen diesen Bericht ergänzen. Die entsprechenden Umfragen wurden 2010 entwickelt und werden sich verschiedenen Erscheinungsformen von Hassverbrechen widmen. Im Einzelnen handelt es sich um eine EU-weite Erhebung über Gewalt gegen Frauen, eine EU-weite Erhebung über Diskriminierung und Viktimisierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Transgender-Personen (LGBT) und um eine Erhebung in ausgewählten Mitgliedstaaten über Erscheinungsformen antisemitischer Hassverbrechen. Letztere wird systematisch die Erfahrungen der jüdischen Bevölkerungen in Europa untersuchen und sowohl gemeldete als auch nicht gemeldete Erfahrungen mit Hassverbrechen berücksichtigen. Weitere Informationen zu Frauen- und LGBT-Fragen bietet Kapitel 5 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

6.6.5. Entwicklungen auf nationaler Ebene

Vor diesem Hintergrund gibt es Beispiele für gute Praktiken aus den Jahren 2009 und 2010, die auf verschiedene Weise versuchen, rassistisch motivierte Straftaten durch Gesetzgebung, Datenerhebungen und gezielte Initiativen zu bekämpfen. So bemüht sich etwa die Polizei in **Irland** für den Zeitraum 2009-2012 um eine Strategie der Vielfalt, in deren Rahmen sich die Polizei stärker für die Opfer rassistisch motivierter Straftaten einsetzen wird. Weitere vielversprechende Initiativen wurden von NGOs eingeleitet. So organisierte beispielsweise die NGO „Menschen gegen Rassismus“ in der **Slowakei** Rechtsbeistand für Opfer rassistischer Gewalt.

Neben der Suche nach Antworten auf rassistisch und religiös motivierte Hassverbrechen gibt es in den Mitgliedstaaten auch einige bemerkenswerte Entwicklungen im Kampf

gegen Hassverbrechen, die nicht rassistisch begründet und somit jenseits des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angesiedelt sind. Die treibende Kraft für diese guten Praktiken bilden Initiativen von Regierungs- und Nichtregierungsstellen. Beispielsweise gründete eine NGO 2009 in der **Tschechischen Republik** das Beratungszentrum „In Iustitia“ für Personen, die Opfer verschiedener Formen von hassmotivierter Gewalt wurden.

Im Zeitraum 2009-2010 wurden verschiedene nationale Initiativen ins Leben gerufen. In **Finnland** richtete die Regierung eine Arbeitsgruppe ein, die prüfen soll, ob sich der Geltungsbereich des aktuellen Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf Hassverbrechen ausdehnen lässt, die aus einer Vielzahl von Gründen begangen werden. Die Arbeitsgruppe legte dem Parlament am 12. Februar 2010 einen Bericht vor. In **Litauen** wurden im Juni 2009 hassmotivierte Straftaten, die etwa aus Gründen der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung begangen wurden, als erschwerender Umstand im Sinne des Strafgesetzbuchs qualifiziert. In Schottland (**Vereinigtes Königreich**) trat im Jahr 2009 ein zentrales Gesetz zum Schutz der Opfer von hassmotivierten Straftaten aus Gründen der tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Ausrichtung, der Transgender-Identität oder einer Behinderung in Kraft.⁸⁹

Anzumerken ist außerdem, dass **Finnland**, **Schweden** und das **Vereinigte Königreich** (wobei die Datenerhebungssysteme Englands und Wales' von denen Nordirlands abweichen) im Rahmen offizieller Erhebungen bereits Daten zu einer Vielzahl hassmotivierter Straftaten, unter anderem aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und einer Behinderung, erfassen. In **Schweden** stuft der schwedische nationale Rat für Kriminalprävention (*Brottsförebyggande rådet*, Brå) auch gegen Roma gerichtete und islamfeindliche Straftaten als Hassverbrechen ein. Die Behörden in **Deutschland** stellen auch einige Daten zu politisch motivierten Hassverbrechen aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung des Opfers zur Verfügung, wengleich die Kennzeichnung „politisch motiviert“ den Geltungsbereich einschränkt und „alltägliche“ Straftaten ausschließt, die von Tätern ohne politische Motivation begangen werden.

Bei einem Vergleich der Vorgehensweisen in der EU und den einzelnen Mitgliedstaaten ist zu berücksichtigen, dass es oft große regionale Unterschiede innerhalb eines Mitgliedstaats gibt. In **Spanien** beispielsweise verfügt Katalonien derzeit über das umfassendste System der Datenerhebung zu verschiedensten Hassverbrechen und reagiert auch am konsequentesten auf solche Verbrechen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die fortschrittlichsten Entwicklungen beim Umgang mit Hassverbrechen typischerweise in jenen Mitgliedstaaten stattfinden, die

⁸⁹ Vereinigtes Königreich, Offences (Aggravation by Prejudice) (Scotland) Act 2009 (asp 8).

auch bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten Vorreiter sind. Die Europäischen Kommission wird zu gegebener Zeit die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit überprüfen, und zwar sowohl was die Rechtsangleichung als auch was die Anwendung in der Praxis betrifft.

Ausblick

Der erfolgreiche Einsatz von Diskriminierungstests in einigen Mitgliedstaaten belegt, wie wertvoll diese Methode zur Überwachung der Verbreitung von Diskriminierung und zum Nachweis diskriminierender Praktiken in Arbeitswelt und Wohnungswesen ist. Aufgrund dieses Erfolgs ist davon auszugehen, dass Diskriminierungstests in der EU künftig verstärkt eingesetzt werden.

Das Verständnis für Fragen der psychischen Gesundheit von Minderheitenangehörigen muss wachsen, damit das Prinzip der Gleichheit auch für eine gute Gesundheit gilt. Bestehende EU-weite Initiativen der Europäischen Kommission und des Ausschusses für Sozialschutz könnten dazu beitragen, dass immer mehr Mitgliedstaaten vielversprechende Praktiken wie die hier beschriebenen übernehmen.

Die Bekämpfung der Segregation im Bildungsbereich muss in den nächsten Jahren durch Maßnahmen ergänzt werden, die Belästigung und Diskriminierung im Regelschulsystem unterbinden, damit die wirksame Teilhabe der Minderheiten gewährleistet ist.

Die Erhebung von nach ethnischer Herkunft aufgeschlüsselten Daten gemäß den Empfehlungen von ECRI und CERD ist weiterhin für viele Mitgliedstaaten eine offene Herausforderung. Positive Entwicklungen wie in **Frankreich**, wo diese Daten traditionell nicht erhoben wurden, können für andere Mitgliedstaaten ein Anreiz sein, künftig auch entsprechende Daten zu sammeln.

Angesichts der Tatsache, dass rassistisch motivierte Straftaten in den meisten EU-Ländern weiterhin ein Problem darstellen, müssen viele Mitgliedstaaten noch weitere Schritte unternehmen, indem sie die folgenden Maßnahmen kombinieren: Gesetzesänderungen (im Sinne des Rahmenbeschlusses und des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität), Verbesserungen bei der Erhebung und Veröffentlichung von Strafverfolgungsdaten sowie die tatsächliche Verhinderung und Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten.

Bibliografie

Aetiology and Ethnicity in Schizophrenia and other Psychoses Study Group (AESOP) (2006) "Research report: First episode psychosis and ethnicity: initial findings from the AESOP study", *World Psychiatry* 5:1, Februar 2006.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2009) *EU-MIDIS Main Results Report*, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2010) *Anti-Semitism Summary overview of the situation in the European Union 2001-2009*, Arbeitspapier, Wien.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2011) *Fundamental rights of migrants in an irregular situation in the European Union*.

Baldini, M. und Federici, M. (2010) *Ethnic discrimination in the Italian rental housing market*, CAP Paper No. 77, Juli 2010.

Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J., Rabold, S. (2009) *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt*. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover, KFN.

Bloch, N. et al. (2010) *Cudzoziemcy w Poznaniu: praca, zdrowie, edukacja*, Poznań, Centrum Badań Migracyjnych UAM.

Bulgarien, Български хелзински комитет (2009) *Дискриминацията и защитата от дискриминация в нагласите на мнозинството и сред уязвимите групи в България*.

Bulgarien, Столичен общински съвет (2005) *Наредба за реда и условията за управление и разпореждане с общински жилища на територията на Столична община*.

Coenders, M., Boog, I. und Dinsbach, W. (2010) 'Discriminatie-ervaringen: Een onderzoek naar ervaren discriminatie op grond van land van herkomst, geloof en huidskleur', in: Boog, I., Dinsbach, W., Rodrigues, P. und Donselaar, J. van (ed.) *Monitor Rassendiscriminatie 2009*, Rotterdam/Amsterdam, Art.1 / Anne Frank Stichting.

Comedd (2010) *Pour un usage critique et responsable de l'outil statistique*, Paris, La Documentation française, Februar 2010.

Corluy, V. und Verbist, G. (2010) *Inkomen en diversiteit: onderzoek naar die inkomenspositie van migranten in België*, Antwerpen, Centrum voor Sociaal Beleid Herman Deleek (CSB), Mai 2010.

- Dänemark, The Documentary and Advisory Centre on Racial Discrimination (DACoRD) (2010) *Submission to CERD*, Copenhagen.
- Deutschland, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010) *Newsletter ADS-aktuell No. 1/2010*; 2. September 2010.
- Deutschland, Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven Bremen/8 Ca 8322/09, 25. November 2009.
- Deutschland, Arbeitsgericht Hamburg/25 Ca 282/09, 26. Januar 2010.
- Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz und Caritas (2010) *Aufenthaltsrechtliche Illegalität: Beratungshandbuch 2010*, Berlin/Freiburg, August 2010.
- Deutschland, Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (*Aufenthaltsgesetz, AufenthG*), BGBI. 1 I, 30 July 2004 (Response, FRIM National Authority Questionnaire SL-3-26).
- Deutschland, Landesarbeitsgericht Bremen, 1 Sa 29/10, 29. Juni 2010.
- Deutschland/Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Erziehung (2008) Anordnung / §34 (6) (1) SchG NRW, 27 March 2008.
- Deutschland, Stadt Nürnberg (2009) *Stadt Nürnberg setzt Akzente in Sachen Menschenrechte: Leitlinien für das Wohnungswesen vorgelegt*, Presseerklärung Nr. 994, 2. Oktober 2009.
- Duguet, E., L'Horty, Y., du Parquet, L., Petit, P. und Sari, F. (2010) *Les effets du lieu de résidence sur l'accès à l'emploi : une expérience contrôlée sur des jeunes qualifiés en Île-de-France*, Paris, CEE.
- Europarat (2010) Recommendation CM/Rec(2010)6 of the Committee of Ministers to member states on good governance in health systems, 31. März 2010.
- Europarat, European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2010a) *ECRI Report on France (fourth monitoring cycle)*, Straßburg, Europarat, 15. Juni 2010.
- Europarat, ECRI (2010b) *ECRI Report on the UK, (fourth monitoring cycle)* Straßburg, Europarat, 2. März 2010.
- Europäische Kommission (2007) *Segregation von Roma-Kindern in der Ausbildung*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Europäische Kommission (2009) *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau Gesundheitlicher Ungleichheit in der EU*, KOM(2009) 567 endg., Brüssel, 20. Oktober 2009.
- Finnland, *Maahanmuuttajien positiivinen erityiskohtelu työhönotossa*, siehe: www.hel.fi.
- Finnland, Vähemmistövaltuutettu (2010) *The Annual Report of the Ombudsman for Minorities 2009*, Porvoo, Vähemmistövaltuutettu.
- Fonseca, M.L., McGarrigle, J. und Esteves, A. (2010) *Possibilities and limitations of comparative quantitative research on immigrant's housing conditions*, PROMNISTAT Working Paper No. 6.
- Frankreich, Défenseure des enfants (2009) *Rapport d'activité 2009*, Paris, La Documentation française, November 2009.
- Frankreich, Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité (HALDE) (2009) *Cour d'Appel de Versailles, SCP Jacques Jouart gegen [anonymisierter Kläger] und Halde*, 2. Dezember 2009.
- Frankreich, HALDE (2010) *Rapport Annuel 2009*, Paris, La Documentation Française, S. 39.
- Hilderink, I. van't Land, H. und Smits, C. (2009) *Tendrapportage 2009 GGZ: Drop-out onder allochtone cliënten*, Utrecht: Trimbo-instituut.
- Holland, K. (2010) "Polish men suffered 'blatant' racial abuse", *Irish Times*, 19. Oktober 2010.
- Irland, Equality Tribunal (2010) *Gailius und Batisaitas gegen Howley Civil Engineering Ltd.*, DEC-E2010-032-Full Case Report.
- Irland, Pavee point (2010) *All Ireland Traveller Health Study: All Geels - Summary of findings*.
- Italien, Censis, Iprs, ISMU (2010) *Rapporto sui percorsi lavorativi degli immigrati*, Rom, Censis.
- Italien, Kampagne "Divieto di segnalazione", verfügbar unter: www.immigrazioneoggi.it/documentazione/divieto_di_segnalazione-analisi.pdf.
- Italien, Legge 15 luglio 2009, n. 94 "Disposizioni in materia di sicurezza pubblica".
- Kaas, L. und Manger, C. (2010) *Ethnic discrimination in Germany's labour market: A field experiment*, Bonn, Insitut zur Zukunft der Arbeit.
- Katholisches Forum, Leben in der Illegalität (2010) *Erläuterung zu ausgewählten Vorschriften aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 18. September 2009 (Drucksache 669/09)*, Berlin.

- Klaus, W. und Frelak, J. (Hrsg.) (2010) *Metodologia przygotowania bazy danych do identyfikacji zdarzeń o charakterze dyskryminacyjnym, ksenofobicznym czy rasistowskim*, Warschau, SIP/ISP.
- La Repubblica (2010) *Si alle cure per gli immigrati irregolari Censis, favorevoli otto italiani su dieci*, 5. Februar 2010.
- Lettland, Ministerium für Bildung und Wissenschaft (2010) Brief No. 1-12/517, 17. September 2010.
- LeVoy, M. und Geddie, E. (2009) "Irregular Migration: Challenges, Limits and Remedies", *Refugee Survey Quarterly*, Vol. 28, Nr. 4.
- Litauen, Lietuvos socialinių tyrimų centro Etninių tyrimų institutas (2010) *Lietuvos etninių grupių kiekybinio tyrimo ataskaita*.
- Litauen, Lygiu Galimybium Kontrolieriaus Tarnyba (2009) *Lygybės statistikos pagrindai. Nacionalinis lygybės statistikos rengimo veiksmų planas*.
- Litauen, Parlament (2010) Parlamentsbeschluss No. XI-1028, 21. September 2010.
- Niederlande, Commissie Gelijke Behandeling (2005) *Housing policy Rotterdam municipality*, Advice 2005-3, Utrecht.
- Niederlande, Commissie Gelijke Behandeling (2010) *Opinion 2010-68*.
- Niederlande, Gemeenschappelijke Gezondheidsdienst (2010) *Zorg voor sociaalwettbaren: Themarapport Volksgezondheidsmonitor Utrecht 2010*, Utrecht: Gemeente Utrecht.
- Niederlande, Rijksoverheid (2010a) *Besluit aanvraag toepassing Wet bijzondere maatregelen grootstedelijke problematiek – Brief Rotterdam*, Den Haag, 19. April 2010.
- Niederlande, Rijksoverheid (2010b) "Landelijke incidentenregistratie voor veiliger schoolklimaat", Presseerklärung, Den Haag, 25. Juni 2010.
- Niederlande, Wet bijzondere maatregelen grootstedelijke problematiek (Stb. 2005, 726), 22. Dezember 2005.
- Österreich, Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst (2010) *Frauenbericht 2010, Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008*, Wien.
- Parsons, A. (2010) *Lapsen edun toteutumien turvapaikanhakija- ja pakolaislapsia koskevissa päätöksissä*, Helsinki, Vähemmistövaltuutettu.
- Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants (PICUM) (2010) *Workpackage No. 6: The Voice of Undocumented Migrants, Undocumented Migrants' Health Needs and Strategies to Access Health Care in 17 EU countries Country Report Italien*, Juni 2010.
- Polen, Fundacja Międzynarodowa Inicjatywa Humanitarna (2009) *Dostęp do opieki medycznej i psychologicznej kobiet w ciąży, matek, dzieci oraz ofiar tortur i urazów wojennych w ośrodkach dla cudzoziemców ubiegających się o status uchodźcy w Polsce: raport z monitoringu przeprowadzonego w 2009 roku*, Warschau, Fundacja Międzynarodowa Inicjatywa Humanitarna.
- Polen, Pełnomocnik Rządu ds. Równego Traktowania (2010) *Sprawozdanie z realizacji Krajowego programu przeciwdziałania dyskryminacji rasowej, ksenofobii i związanej z nimi nietolerancji 2004-2009*.
- Rat der Europäischen Union (2008) *Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*, ABl. 2008 L 328.
- Rat der Europäischen Union (2010a) 3019. *Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz*, 8. Juni 2010, Brüssel, PRES 10560/10.
- Rat der Europäischen Union (2010b) *Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU“ – Billigung*, 20. Mai 2010, Brüssel, Dok. 9960/10.
- Sauer, M. (2010) *Teilhabe und Orientierung türkeistämmiger Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen*, Essen, Zentrum für Türkeistudien.
- Schweden, Diskriminerings Ombudsmannen (2010) "Diskriminering på bostadsmarknaden", Presseerklärung, Stockholm.
- Schweden, Regeringskansliet (2010) "Skolgång för alla barn", Presseerklärung, Stockholm, 2. Februar 2010.
- Slowakei, Zákon č. 48/2002 Z. z. o pobyte cudzincov a o zmene a doplnení niektorých zákonov.
- Sø- und Handelsretten: SHR af. 12/04-07, *Funktionærforhold – Usaglig opsigelse – Ligestilling og ligebehandling*, Sag F-43-06.
- Spanien, SOS Racismo Bizkaia (2010) *Conductas discriminatorias hacia el colectivo inmigrante en el acceso a la vivienda en Bilbao*.
- Sunia (2009) *Gli immigrati e la casa*, Rom, Juli 2009.

The Guardian (2010a) *Fightback over claims on mental illness and its prevalence among black people*, 3. Februar 2010.

The Guardian (2010b) *Poor research or an attack on black people?*, 3. März 2010.

Ungarn, Országgyűlési Biztosok Hivatala (2009) *Dr. Kállai, Ernő, a nemzeti és etnikai kisebbségi jogok Országgyűlési biztosa és Dr. Jóri András adatvédelmi biztos jelentése az etnikai adatok kezeléséről szóló vizsgálat megállapításairól*.

Van Dijk, T.K., Agyemang, C., de Wit, M., and Hospers, K. (2010) 'The relationship between perceived discrimination and depressive symptoms among young Turkish-Dutch and Moroccan-Dutch', *European Journal of Public Health*, 9 July 2010.

Vereinigtes Königreich, Equality and Human Rights Commission (2010) *How fair is Britain?*, London, Equality and Human Rights Commission.

Vereinigtes Königreich, London Detainee Support Group (2010) *No return no release no reason*.

Vereinigtes Königreich, Offences (Aggravation by Prejudice) (Scotland) Act 2009 (asp 8).

Vereinte Nationen (UNO) Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2010a) *Concluding Observations on France*, Doc. CERD/C/FRAU/CO/17-19, 23. September 2010.

Vereinte Nationen, CERD (2010b) *Concluding observations on the Netherlands*, Doc. CERD/C/NLD/CO/17-18, 1. April 2010.

Vereinte Nationen, General Assembly (2010) *Right to adequate housing, Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living*, A/65/261, 9. August 2010.

Vereinte Nationen, High Commissioner for Refugees (UNHCR) Regional Representation for Central Europe (2009) *Being a Refugee: How Refugees and Asylum Seekers Experience Life in Central Europe: 2009 Report*, Budapest, UNHCR.

Vereinte Nationen, World Health Organisation (WHO) (2010) *Socioeconomic determinants: Interim first report on social determinants of health and the health divide in the WHO European Region*, Copenhagen, WHO Regional Office for Europe.

Vogel, D. and Aßner, M. (2010) *Kinder ohne Aufenthaltsstatus – illegal im Land, legal in der Schule*, Studie für den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Hamburg.

Whitehead, C. and Scanlon, K. (2007) *Social Housing in Europe*, London, London School of Economics.

